

FAL-MA Arbeitsbericht

1999/1

**Szenarien der EU-Zuckermarktpolitik im Jahr 2000/01 zur
Anpassung des EU-Haushalts an die GATT-Auflagen**

Ulrich Sommer

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik (MA)
Braunschweig, Oktober 1999

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Einleitung	3
1 Traditionelle Einnahmen des EU-Haushaltes aus dem Zuckermarkt	4
1.1 Produktionsabgaben	4
1.2 Lagerkostenausgleichsystem	6
2 Ausgaben des EU-Haushalts im Zuckersektor	8
2.1 Haushaltsausgaben, die durch Erzeugerabgaben gedeckt werden	9
2.1.1 Exporterstattungen für Quotenzucker	9
2.1.2 Exporterstattungen für Quotenzucker in Nicht-Anhang-I Produkten	11
2.1.3 Produktionserstattungen für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	14
2.2 Haushaltsausgaben, die nicht durch Erzeugerabgaben gedeckt werden	14
2.2.1 Präferenzzucker	15
2.2.2 Chemiezucker	15
2.2.3 Sonstige Ausgaben	15
3 Haushaltsslage in den Jahren 1999/2000 und 2000/01	16
3.1 Die Situation im Jahr 1999/2000	16
3.2 Die Situation im Jahr 2000/01	19
3.2.1 Nicht-Anhang-I Produkte	20
3.2.2 Zucker in Form von Artikel 1, ZMO und in Anhang I Produkten	20
3.2.3 Lösungsansätze	20
3.2.3.1 Szenario A	21
3.2.3.1.1 Nicht-Anhang-I Produkte	21
3.2.3.1.2 Zucker in Form von Artikel 1, ZMO und in Anhang-I Produkten	24
3.2.3.2 Szenario B	25
4 Auswirkungen der Szenarien auf Steuerzahler, Verbraucher und Erzeuger	25
4.1 Auswirkungen auf Verbraucher und Steuerzahler	25
4.2 Auswirkungen auf Zuckerindustrie und Landwirtschaft	27
5 Zusammenfassung und Ausblick	29
LITERATURVERZEICHNIS	31
ANHANG	32

0 Einleitung

Zucker unterliegt im Haushalt der Europäischen Union sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite einer von den anderen Agrarprodukten abweichenden Behandlung.

Während der EU-Haushalt durch alle Agrarprodukte (einschließlich Zucker) insofern Einnahmen erzielt, als bei den Importen Zölle (früher Abschöpfungen) anfallen, die zu den TEM (traditionellen Eigenmitteln) zählen, fließen ihm aus dem Zuckersektor zusätzliche Mittel in Form von Produktions- und Lagerkostenabgaben der Erzeuger (Zuckerindustrie und Rüben anbauende Landwirte) zu.

Diese zusätzlichen Einnahmen dienen dazu, die Lagerkostenvergütungen und einen Teil der Haushaltsausgaben für Export- und Produktionserstattungen zu finanzieren.

Der Teil der Ausgaben im Zuckersektor, der nicht durch die Abgaben der Zuckewirtschaft gedeckt ist, wird aus dem allgemeinen Haushalt der EU finanziert. Hierzu zählen Exporterstattungen für die den präferentiellen Einfuhren adäquaten Exporte, Produktionserstattungen für 60 000 t Zucker, der zur Herstellung von bestimmten Erzeugnissen der chemischen Industrie verwendet wird, Verarbeitungsbeihilfen für Rohzucker verarbeitende Raffinerien, Absatzbeihilfen für Zucker, der in den französischen überseeischen Départements erzeugt wurde, und Exporterstattungen für Zucker, der für Nahrungsmittelhilfe eingesetzt wird.

Bis zum Jahr 1994/95 waren Haushaltsausgaben keinerlei Beschränkungen unterworfen. Seitdem sind sie entsprechend den Vereinbarungen im GATT-Abkommen begrenzt und unterliegen einer sukzessiven Reduzierung bis zum Ende der Laufzeit des Abkommens soweit sie den mit Exporterstattungen ausgeführten Zucker betreffen. Diese Vorgaben erfordern ein Eingreifen in die Zuckermarktpolitik, sofern die Bestimmungen der Zuckermarktordnung hinsichtlich der Quotenproduktion oder der Preisfestsetzung zu einem Überschreiten der vom GATT gesetzten Grenzen führen.

Eine derartige Situation ist in den nächsten zwei Jahren aufgrund der zu erkennenden fundamentale Weltmarktlage und der enger werdenden GATT-Restriktionen zu erwarten.

Nach Darstellung der grundlegenden Zusammenhänge im Haushaltsbereich „Zucker“ werden daher Maßnahmen diskutiert, die im Rahmen der bestehenden Zuckermarktordnung ergriffen werden können, um eine Anpassung der Haushaltsausgaben an die GATT-Auflagen zu ermöglichen.

1 Traditionelle Einnahmen des EU-Haushaltes aus dem Zuckermarkt

Die traditionellen Einnahmen des EU-Haushaltes bestehen u. a. aus den Produktions- und den Lagerkostenabgaben des Zuckersektors.

1.1 Produktionsabgaben

Die EU-Zucker-Grundverordnung (ZMO) kennt drei Abgabearten, die von den Zuckerherstellern erhoben werden können, wenn durch den Export von Quotenzucker, -isoglukose und -inulinsirup und deren Verwendung in der chemischen Industrie dem EU-Haushalt Ausgaben entstehen.

Tabelle 1: **Gesamtverluste 1996/97 - 1998/99**

	Einheit	1996/97	1997/98	1998/99v
1 Erzeugung innerhalb der Höchstquote				
1a Zucker	1000 t	14 164,4	14 339,9	14 215,8
1b Isoglukose	1000 t	302,0	302,7	303,0
1c Inulinsirup	1000 t	175,9	218,0	155,6
1d Gesamt	1000 t	14 642,4	14 860,6	14 674,5
2 Absatz in der EU				
2a Zucker 1)	1000 t	12 499,1	12 538,5	12 485,1
2b Isoglukose	1000 t	301,3	301,9	302,8
2c Inulinsirup	1000 t	170,6	192,3	101,6
2d Gesamt	1000 t	12 971,0	13 032,6	12 889,6
3 Überschuß, für den Produktionserstattungen gezahlt werden müssen				
3a Zucker	1000 t	1 665,4	1 801,4	1 730,7
3b Isoglukose	1000 t	0,7	0,9	0,2
3c Inulinsirup	1000 t	5,3	25,7	54,0
3d Gesamt	1000 t	1 671,4	1 828,0	1 784,9
4 Durchschnittsverlust 2)				
4a Absatz mit Erstattungen	1000 t	3 630,3	4 094,0	4 009,6
4b Gezahlte Erstattungen	1000 EUR	1 561 773,9	1 749 888,3	1 990 612,2
4c Durchschnittsverlust (4b:4a)	EUR/t	430,2	427,4	496,5
5 Gesamtverlust				
5a Kampagne (3d x 4c)	1000 EUR	719 038,5	781 322,2	886 135,7
5b Übertrag aus Vorjahr	1000 EUR	56 225,6	22 038,1	17 395,7
5c Gesamt	1000 EUR	775 264,1	803 360,3	903 531,4
1) Zur Berechnung des Zuckerabsatzes im EU-Markt vergleiche Tabelle A1 im Anhang. - 2) Zur Berechnung der Durchschnittsverluste vergleiche Tabelle A2 im Anhang.				
Quelle: EU-Kommission, GD VI.				

In Abhängigkeit von diesen als Gesamtverlust bezeichneten Ausgaben (Tabelle 1) wird zunächst die **Grundproduktionsabgabe** auf die im jeweiligen Zuckerwirt-

schaftsjahr (ZWJ) erzeugten A- und B-Quoten erhoben, die jedoch bei Zucker 2 % des Nettointerventionspreises (NIP) für Weißzucker (= Bruttointerventionspreis minus Lagerkostenabgabe) nicht übersteigen darf.

Wird der Gesamtverlust nicht durch die Summe der Grundproduktionsabgaben gedeckt, so wird eine **B-Abgabe** erhoben, die bei Zucker bis zu 37,5 % des NIP betragen darf.

Reicht die Summe dieser beiden Abgaben auch nicht aus, um den Gesamtverlust zu decken, dann wird eine **Ergänzungsabgabe** erhoben, um die Ausgaben des Haushaltes für den Export von Quotenzucker, -isoglukose und -inulinsirup (ausgenommen Exporte im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und eine den Präferenzzuckerimporten adäquate Menge von 1,6 Mill. t) und deren Verwendung in der chemischen Industrie (bis auf 60 000 t) vollständig zu finanzieren.

Ergibt sich dennoch nachträglich eine Differenz aus dem Gesamtverlust aufgrund von Korrekturen der Produktion oder des Absatzes und den durch die Erzeuger gezahlten Abgaben, so wird diese auf das nächste ZWJ übertragen.

Die von den Erzeugern gezahlten Abgaben in den Jahren 1996/97 bis 1998/99 sind in Tabelle 2 aufgezeigt. Der Vergleich der gesamten Produktionsabgaben in Tabelle 2 mit dem Gesamtverlust in Tabelle 1 zeigt, daß in den Jahren 1996/97 und 1997/98 nachträglich eine Korrektur des Gesamtverlustes vorgenommen und auf das nächste ZWJ übertragen worden ist. Im ZWJ 1998/99 wurde der Übertrag aus dem Vorjahr in den vorläufigen Berechnungen voll berücksichtigt, daher entspricht in diesem Jahr der Gesamtverlust in Tabelle 1 den gesamten Produktionsabgaben in Tabelle 2. Dies bedeutet jedoch nicht, daß nicht auch für 1998/99 nachträglich eine Korrektur vorgenommen werden muß. Die Aufteilung der einzelnen Abgabearten nach Ländern wird im Anhang, in den Tabellen A3, A4.1 und A4.2 ausgewiesen.

Die Abgaben werden nach einem festgelegten Schema (Tabelle A5) auf die Zuckerhersteller (Tabelle A6) und die Zuckerrüben anbauenden Landwirte (Tabelle A7) aufgeteilt. Bei der Festsetzung der Produktionsabgaben wird gewährleistet, daß die Zuckerrüben anbauenden Landwirte einen Mindestpreis für A- bzw. B-Zuckerrüben erhalten. Dieses Prinzip wird nur dann unterbrochen, wenn Ergänzungsabgaben fällig werden.

Da für Zichorien, aus denen der Inulinsirup gewonnen wird, keine Mindestpreise vereinbart sind, ist in der ZMO festgelegt, daß die auf Inulinsirup - ausgedrückt in Zuckeräquivalent – entfallenden Abgaben diejenigen von Weißzucker nicht überschreiten dürfen.

Tabelle 2: **Produktionsabgaben 1996/97 - 1998/99** (1000 EUR)

Produkt	A-Zucker GP-Abgabe	B-Zucker GP-Abgabe	B-Abgabe	Gesamt, ohne E-Abgabe	E-Abgabe	Gesamt
1996/97						
Zucker	148 054	30 957	565 493	744 503		744 503
Isoglukose	1 341	269	4 887	6 497		6 497
Inulinsirup	2 223			2 223		2 223
Gesamt	151 618	31 225	570 380	753 223		753 223
Maximale B-Abgabe			585 451			
1997/98						
Zucker	148 949	32 279	595 369	776 597		776 597
Isoglukose	1 341	273	5 003	6 616		6 616
Inulinsirup	2 755			2 755		2 755
Gesamt	153 045	32 551	600 372	785 968		785 968
Maximale B-Abgabe			610 313			
1998/99v						
Zucker	148 349	31 311	587 075	766 735	126 666	893 400
Isoglukose	1 341	274	5 113	6 728	1 111	7 839
Inulinsirup	1 967			1 967	325	2 292
Gesamt	151 657	31 585	592 188	775 429	128 102	903 531
Maximale B-Abgabe			592 188			
GP-Abgabe = Grundproduktionsabgabe. - E-Abgabe = Ergänzungsabgabe.						
Quellen: EU-Kommission, GD VI. - Eigene Berechnungen.						

Alle Produktionsabgaben für Isoglukose sind jeweils auf den Teil der Abgaben begrenzt, der zu Lasten der Zuckerhersteller geht (vgl. Tabelle A5).

1.2 Lagerkostenausgleichsystem

Das Lagerkostenausgleichsystem der ZMO ist eingeführt worden, um einen gleichmäßigen Absatz während des gesamten Zuckerwirtschaftsjahres zu gewährleisten.

Zuckereinlagerer erhalten monatlich eine Vergütung für die jeweils eingelagerten Zuckermengen. Diese Vergütungen werden durch Abgaben der Zuckerhersteller und der Interventionsstellen finanziert. Die Abgaben werden beim Verkauf des Zuckers durch den Hersteller oder die Interventionsstellen fällig.

Im Rahmen des Lagerkostenausgleichs werden daher jährlich **Lagerkostenvergütungen** und **Lagerkostenabgaben** festgesetzt.

Die **Lagerkostenvergütungen** setzen sich zusammen aus den Finanzierungskosten für das in Form von Zucker gebundene Kapital sowie aus den Lager- und Versicherungskosten. Für die Höhe des gebundenen Kapitals wird vom NIP ausgegangen. Der Zinssatz wird in Anlehnung an die jeweiligen Marktzinsen festgesetzt.

Da einige Komponenten der Lagerkostenvergütungen pauschal festgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, daß dies in Anlehnung an die höchsten Lagerkosten geschehen ist. Es ist jedoch schwierig, eine Aussage hinsichtlich der Höhe eines Gewinnanteils für die Lagerhalter an den Vergütungen zu machen. Tatsache ist jedoch, daß diejenigen Lagerhalter einen Gewinn erwirtschaften, die C-Zucker einlagern. Für eingelagerten C-Zucker werden nämlich Lagerkostenvergütungen in gleicher Höhe gezahlt wie für Quotenzucker, d. h. dieser eingelagerte C-Zucker wird mit dem NIP bewertet. Da C-Zucker jedoch in jedem Jahr anfällt, müßte er als durchlaufender Posten bewertet werden und folglich mit Weltmarktpreisen in die Kalkulation eingehen (SCHMIDT, 1991).

Die **Lagerkostenabgaben** werden auf den NIP aufgeschlagen und ergeben mit diesem zusammen den Brutto-Interventionspreis, den die Erzeuger beim Verkauf mindestens erzielen.

Bei der Berechnung der Lagerkostenabgabe am Anfang des Zuckerwirtschaftsjahres wird davon ausgegangen, daß sämtlicher Zucker, einschließlich des übertragenen C-Zuckers, eine bestimmte Zeit im Jahr, die in jedem Jahr neu geschätzt wird (ca. 6 - 7 Monate), auf Lager liegt. Die benötigte Summe der Vergütungen ergibt sich daher aus dem Zuckerabsatz multipliziert mit der angenommenen Lagerdauer und mit dem Betrag der Vergütung pro Mengeneinheit. Bezieht man diese Summe auf den Zuckerabsatz des Jahres, so ergibt sich die Lagerkostenabgabe pro Mengeneinheit. Sie betrug im ZWJ 1996/97: 25 ECU/t Weißzucker und in den ZWJn 1997/98 und 1998/99 jeweils 20 ECU/t.

Diese pauschale Berechnung wird am Ende des Jahres, nachdem die exakte Lagerdauer für alle Zuckermengen anhand der vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Lagerhalter festgestellt worden ist, genau berechnet. Die Abweichung der exakten Gesamtvergütung (plus oder minus) von der pauschal berechneten wird auf das nächste Zuckerwirtschaftsjahr übertragen und geht in die nächste Berechnung mit ein.

Es ist unschwer zu erkennen, daß dies ein System ist, welches lediglich dem „Hin- und Herschieben“ von Geldern dient und dadurch unnötige Kosten verursacht. Die Kosten für die Lagerhaltung würden ohne dies System über den Marktpreis gedeckt werden.

Die Zusammenstellung in Tabelle 3 soll nur die Größenordnung der in diesem System umgeschlagenen Finanzmittel demonstrieren. Ein Überblick über wenige

Jahre gibt keine exakte Auskunft über die Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen, wie der zum Vergleich angeführte kumulierte Saldo ab 1968/69 zeigt.

Tabelle 3: **Lagerkostenabgaben und –vergütungen, 1994/95-1998/99** (1000 EUR)

Vorgang	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99s
Abgaben	498 156	503 149	351 569	288 244	285 000
Vergütungen	399 096	358 503	357 656	345 867	
Differenz	+99 060	+144 645	-6 087	-57 623	
Kumulativer Saldo seit 1968/69	+9 495	+154 141	+148 053	+90 429	

2 Ausgaben des EU-Haushalts im Zuckersektor

Die Ausgaben des EU-Haushalts im Zuckersektor (Tabelle 4) lassen sich unterscheiden in solche, die durch Einnahmen aus der Zuckerwirtschaft gedeckt werden und jene, die ohne „Gegenleistung“ finanziert werden.

Tabelle 4: **Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts im Zuckerbereich, 1996/97-1998/99** (1000 EUR)

Vorgang	1996/97	1997/98v	1998/99s
Ausgaben			
Exporterstattungen	1 489 969	1 679 067	1 881 352
Nahrungsmittelhilfe	3 314	2 340	2 767
Produktionserstattungen 1)	90 126	89 023	131 797
Lagerkostenvergütungen	357 656	345 867	350 000
Raffinationsbeihilfen	40 700	40 700	40 700
Absatzbeihilfen DOM	12 500	11 900	11 900
Gesamt	1 994 265	2 168 897	2 418 516
Einnahmen			
Produktionsabgaben, ges	753 223	785 968	903 531
für Exporterstattungen	684 732	717 486	797 039
für Produktionserstattungen 1)	68 491	68 482	106 493
Lagerkostenabgaben	351 596	288 244	285 000
Gesamt	1 104 819	1 074 212	1 188 531
Haushaltsbelastung			
Exporterstattungen	805 236	961 581	1 084 314
Nahrungsmittelhilfe	3 314	2 340	2 767
Produktionserstattungen 2)	21 635	20 542	25 304
Lagerkosten	6 060	57 623	65 000
Raffinationsbeihilfen	40 700	40 700	40 700
Absatzbeihilfen DOM	12 500	11 900	11 900
Gesamt	889 446	1 094 685	1 229 985
1) Erstattungen für Zucker, der in der chemischen Industrie zur Herstellung bestimmter Produkte verwendet wird. - 2) Erstattung für 60 000 t Chemiezucker. -			
Quellen: EU-Kommission, GD VI. - Eigene Berechnungen.			

2.1 Haushaltsausgaben, die durch Erzeugerabgaben gedeckt werden

Die von den Erzeugern erhobenen Produktionsabgaben werden verwendet, um Exporterstattungen für Quotenzucker (in Form von Erzeugnissen des Artikel 1 der Zucker-Grundverordnung und in Verarbeitungsprodukten) ohne die den präferentiellen Importen entsprechende Menge und die Produktionserstattungen für Zucker, der in der chemischen Industrie zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse eingesetzt wird (mit Ausnahme von 60 000 t) zu finanzieren.

2.1.1 Exporterstattungen für Quotenzucker

Der Export von Zucker, der aus der EU unter Zahlung von Exporterstattungen in Drittländer ausgeführt wird (Tabelle A8), wird seit 1995/96 durch die im GATT-Abkommen festgelegten Vereinbarungen geregelt (Tabelle 5.1).

Tabelle 5.1 : **GATT-Auflagen und EU Zuckerexporte**

	Jahr	GATT-Restriktionen ohne Übertrag	Tatsächliche Exporte	Differenz	GATT-Restriktionen mit Übertrag
1000 t	1995/96	1 555,6	856,3	699,3	
	1996/97	1 499,2	1 200,3	298,9	2 198,5
	1997/98	1 442,7	1 699,2	-256,5	2 440,8
	1998/99v	1 386,3	1 503,0	-116,7	2 128,0
	1999/2000s	1 329,9	1 505,0	-175,1	1 954,9
	2000/01	1 273,5			1 273,5
Mill. EUR	1995/96	733,1	379,0	354,1	
	1996/97	686,3	525,5	160,8	1 040,4
	1997/98	639,5	779,1	-139,6	1 154,4
	1998/99v	592,7	774,3	-181,6	968,0
	1999/2000s	545,9	739,6	-193,8	739,6
	2000/01	499,1			499,1

Quellen: EU-Kommission, GD VI. - Eigene Berechnungen.

Die in einem Referenzzeitraum exportierte Menge (in Form von Erzeugnissen des Artikel 1 der Zucker-Grundverordnung und in Verarbeitungsprodukten, die im Anhang I des EU Vertrags¹ enthalten sind) muß während der Laufzeit des Abkommens um 21 % reduziert werden. Bei dieser Berechnung wird der Export einer den präferentiellen Importen aus den AKP Ländern und Indien adäquaten Zuckermenge nicht berücksichtigt. Diese Menge, sie ist im GATT-Abkommen in einer Fußnote zu Schedule

¹ Anhang I der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entspricht dem Anhang II in der ursprünglichen Fassung.

LXXX, European Communities, Section II, Export Subsidies, Budgetary Outlay and Quantity Reduction Commitments auf 1,6 Mill. t festgelegt, kann zusätzlich exportiert werden. Da sich die Angaben in der Tabelle auf Weißzucker beziehen, muß davon ausgegangen werden, daß auch die Angaben in der Fußnote in Weißzuckerwert angegeben sind. Dies scheint jedenfalls die Auffassung der Kommission zu sein, denn sie bezieht in ihre Bilanzen diese 1,6 Mill. t jeweils als Weißzucker ein.

Außer den Bestimmungen zum mengenmäßigen Export enthält das GATT-Abkommen Regelungen zum Abbau der Exporterstattungen. Die in dem Referenzzeitraum festgestellten Erstattungen für Zucker (in Form von Erzeugnissen des Artikel 1 der Zucker-Grundverordnung und in Verarbeitungsprodukten, die im Anhang I enthalten sind) müssen bis zum Ende des ZWJ 2000/01 um 36 % abgebaut sein. Auch hierbei werden die den präferentiellen Importen adäquaten Mengen (1,6 Mill. t) nicht berücksichtigt. Die beim Export dieser Mengen gezahlten Erstattungen unterliegen während der gesamten Laufzeit des Abkommens keinerlei Beschränkungen.

Werden die GATT-Auflagen in einem Jahr nicht ausgenutzt, so können sie auf das nächste ZWJ übertragen werden. Diese Übertragung ist kumulativ bis zum ZWJ 1999/2000 möglich. In das letzte Jahr der Laufzeit des GATT-Abkommens darf keine Übertragung vorgenommen werden.

Die Exporterstattungen lassen sich nicht definitiv auf die Länder verteilen. Die verfügbaren nach Ländern gegliederten Statistiken über Dauerausschreibungen besagen lediglich, daß Exporteure dieser Länder die Lizenzen für die aufgeführten Mengen erhalten haben und daß die entsprechende Exporterstattung gezahlt worden ist. Der exportierte Zucker kann jedoch überall in der EU erworben und von dort direkt exportiert worden sein. Anhand der verfügbaren Informationen über Exporte, gegliedert nach Ländern sind in Tabelle A8 Exporterstattungen und Produktionsabgaben gegenübergestellt. Sie geben insofern nur einen groben Überblick über die Zuordnung der Exporterstattungen nach Ländern, da in diesen Angaben auch Exporte von Verarbeitungsprodukten enthalten sind, die mit Zucker produziert sein können, der aus Mitgliedsländern importiert wurde. In dieser Zusammenstellung ist ebenfalls nicht erkennbar, ob es sich um Erstattungen für EU-Quotenzucker oder reexportierten Präferenzzucker handelt. Dies ist auch nicht nachvollziehbar, denn die Mengen, die dem importierten Präferenzzucker entsprechen, und die dafür gezahlten Exporterstattungen werden von den gesamten Exporten der EU bzw. den insgesamt gezahlten Erstattungen subtrahiert. Aus der jährlich aufgestellten Rohzuckerbilanz der

EU und den Bilanzen der einzelnen Länder für Quotenzucker kann jedoch grob darauf geschlossen werden, welche Länder am meisten davon profitieren, daß Rohzucker in diesem Umfang importiert wird und eine dem Präferenzzucker adäquate Menge ohne Anrechnung auf die GATT-Auflagen exportiert werden kann.

Von der Tatsache, daß überhaupt Rohzucker zu festgesetzten Preisen bei garantierter Raffinationsspanne und nach unten limitierten Verbraucherpreisen importiert wird, profitieren alle Raffinerien, die diesen Zucker verarbeiten, da sie zu der Raffinationsspanne, die sich als Differenz aus Weißzuckerinterventions- und Rohzuckereinkaufspreis ergibt und die schon höher ist als die im allgemeinen für Tolling-Prozesse angesehene untere Marge von 80 US-\$ (F. O. Lichts EZ, 1996), noch zusätzliche Raffinationsbeihilfen erhalten.

Außer den Raffinerien in Großbritannien, Portugal und Finnland erhalten auch die französischen Raffinerien diese Raffinationsbeihilfe für Rohzucker, den sie aus den DOM Ländern beziehen und verarbeiten. Diese Beihilfe soll „der Wiederherstellung ausgewogener Preisbedingungen zwischen dem DOM- und dem Präferenzzucker dienen“ (Artikel 36 der ZMO), was immer das heißen mag.

Von der Tatsache, daß eine diesem im Rahmen des AKP-Abkommens importierten Zucker adäquate Menge nicht den GATT-Auflagen unterworfen worden ist, sondern ohne Reduzierung exportiert werden kann, profitieren die Länder mit den höchsten Quoten, da diese ihre Quoten bei einer Reduzierung der Gesamtquote absolut am stärksten verringern müssen; das sind vor allem Frankreich und Deutschland.

2.1.2 Exporterstattungen für Quotenzucker in Nicht-Anhang-I Produkten

Die Exporterstattungen für Zucker in Verarbeitungsprodukten, die nicht im Anhang I des EG Vertrags aufgeführt sind, werden vollständig durch Produktionsabgaben gedeckt, da es nicht möglich ist, auch wenn Präferenzzucker zu ihrer Herstellung verwendet sein sollte, eine entsprechende Menge in Abzug zu bringen.

Die Nicht-Anhang-I Produkte oder auch „Incorporated Products“ genannt, beinhalten alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Marktordnungserzeugnissen hergestellt, aber nicht in die jeweiligen Marktordnungen explizit einbezogen worden sind. Sie werden im GATT-Abkommen anders behandelt als die landwirtschaftlichen Marktordnungserzeugnisse. Der Export dieser Produkte unterliegt keiner direkten Mengenbeschränkung. Die Exporterstattung für die Marktordnungserzeugnisinzidenz

in den einzelnen Produkte richtet sich nach den Erstattungen der Marktordnungs-
erzeugnisse. Die Summe dieser im Referenzzeitraum festgestellten Erstattungen
muß über die Laufzeit des GATT-Abkommens um 36 % abgebaut werden (Tabelle
5.2). Dies führt automatisch zu einer Mengenreduzierung, wenn die im Rahmen des
GATT festgesetzte jährliche Höchsterstattung überschritten wird, es sei denn, der
Rohstoffanteil in einigen Produkten ist für die Wettbewerbsstellung in den Import-
ländern nicht ausschlaggebend, und die Unternehmen können auch mit Export-
erstattungen leben, die nicht die volle Differenz zwischen den EU-Preisen und den
Weltmarktpreisen abdecken.

Tabelle 5.2: **GATT-Auflagen und Exporte von Nicht-Anhang-I Produkten** (Mill.
EUR)

Jahr	GATT- Restriktionen ohne Übertrag	Tatsächliche Exporte		Differenz	GATT- Restriktionen mit Übertrag	Anteil Zucker an gesamten Exporten
		gesamt	dar. Zucker			
1995/96	717,4	491,0		226,4		
1996/97	656,8	548,8	229,2	108,0	883,2	41,8
1997/98	596,4	564,5	218,8	21,5	930,8	38,0
1998/99v	535,9	590,0	262,2	-54,1	891,8	44,4
99/2000s	475,4	610,0	261,5	-134,6	777,2	42,9
2000/01	415,0				415,0	

Quelle: EU-Kommission, GD III E2. - Eigene Berechnungen.

Probleme treten bei der **Erfassung des Zuckeranteils in den Verarbeitungs-
produkten** auf. Eine exakte Erfassung des Zuckeranteils ist sehr wichtig, da dieser
Zucker, soweit er exportiert wird, auch in die Berechnung des Durchschnittsverlustes
und damit der Produktionsabgaben eingeht und den Umfang der Exporterstattungen,
der den GATT-Auflagen unterliegt, mitbestimmt.

Verarbeitungsprodukte werden von der GD VI C3 der Kommission in den Berech-
nungen des Gesamt- bzw. Durchschnittsverlustes für das ZWJ (Juli/Juni) als spe-
zieller Posten neben Zucker, der im Rahmen der Dauerausschreibung oder des pe-
riodischen Systems exportiert worden ist, aufgeführt (Tabelle A2). Diese Angaben
werden auch nach Ländern gegliedert ausgewiesen (Tabelle A9).

In den Zuckerbilanzen für die EU insgesamt, die ebenfalls von der GD VI C3 be-
rechnet werden, sind die Importe und Exporte von Verarbeitungsprodukten ebenfalls
einzeln aufgeführt und noch einmal unterteilt in Obst- und Gemüseprodukte, Nicht-
Anhang-I Produkte und andere Produkte.

Zahlen über die Verwendung von Marktordnungserzeugnissen in Nicht-Anhang-I Erzeugnissen, werden jedoch nicht nur von der GD VI C3, sondern auch von der für diese Produkte zuständigen Generaldirektion III , Abteilung E2 erfaßt (Tabelle A10).

Ein Vergleich der Angaben der von GD VI C3 und GD III E2 läßt überraschend große Unterschiede erkennen, die auf das Erfassungssystem der Daten zurückzuführen sind.

Während die GD III E2 die Daten von den für die Festsetzung der Exporterstattung zuständigen Hauptzollämtern der Mitgliedsländer erhält, entnimmt die GD VI C3 ihre Informationen aus der Außenhandelsstatistik, in welcher der Zuckergehalt in diesen Produkten unter der Verwendung von Durchschnittskoeffizienten für die einzelnen, teilweise hoch aggregierten Produktgruppen errechnet wird. Auch die Berechnung der für den Export dieser Produkte gezahlten Exporterstattung beruht auf Durchschnittswerten und entspricht daher nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es wird nämlich die für das ZWJ in diesen Produkten errechnete Zuckerexportmenge gleichmäßig auf 12 Monate verteilt und mit den durchschnittlichen monatlichen Erstattungssätzen multipliziert. Warum die GD VI C3 diese komplizierte Berechnung durchführt, anstatt die in der Nachbarabteilung vorliegenden exakten Daten zu verwenden, ist nicht bekannt.

Die Unterschiede werden dann besonders deutlich, wenn man von den Daten der GD VI C3, die alle Verarbeitungsprodukte enthalten (Tabelle A2), die tatsächlichen Mengen und Werte der Nicht-Anhang-I Produkte (Angaben der GD III E2) subtrahiert und für die „Restmenge“ die durchschnittliche Erstattung errechnet. Diese Berechnung ergibt vollkommen unrealistische durchschnittliche Exporterstattungen.

In den Bilanzen, in denen die GD VI C3 eine mengenmäßige Unterteilung in Nicht-Anhang-I Produkte und andere Verarbeitungsprodukte vornimmt, sind die für Zucker veranschlagten Mengen in den Nicht-Anhang-I Produkten wesentlich höher als die Angaben der GD III E2. Das hat zur Folge, daß die Exporterstattungen für Zucker in Nicht-Anhang-I und in Anhang-I Produkten von der GD VI zu hoch angesetzt werden. Dadurch entstehen dann Probleme, wenn die GATT-Restriktionen erreicht werden.

In den weiteren Berechnungen für 1999/2000 und 2000/01 (Kapitel 3) werden Projektionen basierend auf den Zahlen der GD III E2 für die Nicht-Anhang-I Produkte vorgenommen. Die Mengenangaben der GD VI C3 für andere Verarbeitungsprodukte werden übernommen, entsprechend dem Verhältnis der Zahlenangaben von GD VI und GD III für Nicht-Anhang-I Produkte angepaßt und mit der durchschnittlichen Er-

stattung der Nicht-Anhang-I Produkte bewertet. Durch diese Methode wird der Fehler, der durch die Verwendung statistischer Koeffizienten eingeht, so weit wie möglich minimiert.

2.1.3 Produktionserstattungen für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

Die Produktionserstattungen für Zucker, Isoglukose und Inulinsirup, die in der chemischen Industrie zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendet werden, wird vierteljährlich als Differenz aus Brutto-Interventionspreis und cif-Preis plus einer Pauschale von 8,45 ECU/t Weißzucker (6,45 ECU ab 1. Oktober 1998) errechnet. Damit wird der chemischen Industrie ermöglicht, den Rohstoff Zucker fast zum Weltmarktpreis einzusetzen. Sie erhält damit für diesen Rohstoff gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Markt wie Drittlandsunternehmen, die Zucker zum Weltmarktpreis erwerben können und ihre Produkte ohne Zoll auf die Zuckerinzidenz in den EU-Markt exportieren.

Die Erstattung wird den einzelnen Unternehmen auf Antrag gewährt. Diese Erstattung wird von den Erzeugern über die Produktionsabgaben getragen. Davon ausgenommen sind 60 000 t, für welche die Erstattungen aus dem EU-Haushalt gezahlt werden. Die Aufteilung der in den einzelnen Mitgliedsländern verwendeten Menge „Chemiezucker“ und die dafür gezahlten Erstattungen ist nur für die gesamte Verwendung bekannt (Tabelle A11).

2.2 Haushaltsausgaben, die nicht durch Erzeugerabgaben gedeckt werden

Nicht durch Abgaben der Zuckerwirtschaft finanziert werden die Exporterstattungen für eine Menge Zucker, die den präferentiellen Importen entspricht, die Produktionserstattungen für 60 000 t „Chemiezucker“, Verarbeitungsbeihilfen für Rohzucker verarbeitende Raffinerien, Absatzbeihilfen für DOM-Zucker und die Exporterstattungen für im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe exportierte Mengen.

Zusätzlich fallen aufgrund der notwendigen Kontrollmaßnahmen u. a. für den ordnungsgerechten Einsatz von „Chemiezucker“ oder das Lagerkostenausgleichssystem sowohl in den einzelnen Mitgliedsländern als auch in der Kommission der EU umfangreiche Verwaltungskosten an, die jedoch nicht im einzelnen quantifiziert werden können.

2.2.1 Präferenzzucker

Laut GATT-Abkommen darf die EU eine den Importen von Präferenzzucker (aus AKP-Ländern und Indien) adäquate Menge in Höhe von 1,6 Mill. t Weißzucker jährlich zusätzlich zu den im GATT-Abkommen fixierten Mengen exportieren. Die für diese Menge gezahlten Exporterstattungen gehen zwar in die Berechnung des Durchschnittsverlustes zur Bestimmung der Produktionsabgaben ein (Tabelle A2), werden aber voll aus dem EU-Haushalt getragen. Die exakte Höhe der Erstattungen kann für die zurückliegenden Jahre nur als Differenz zwischen den gesamten Exporterstattungen und den Produktionsabgaben unter Berücksichtigung der Erstattungen für Chemiezucker und Verarbeitungsprodukte ermittelt werden (Tabelle 4). Im Ansatz für eine Projektion der Haushaltsausgaben bzw. deren Veränderungen als Auswirkung einer Quoten- oder Preisreduzierung ist davon auszugehen, daß diese Menge mit den durchschnittlichen Exporterstattungen ausgeführt wird.

2.2.2 Chemiezucker

Die „Chemiezuckerregelung“ sieht vor, daß die Produktionserstattungen für 60 000 t Zucker aus dem EU-Haushalt gezahlt werden (Tabelle 4 auf S. 8).

2.2.3 Sonstige Ausgaben

Zucker wird auch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe verschickt. Handelt es sich dabei um Quotenzucker, dann wird die Differenz zwischen EU- und Weltmarktpreis aus dem EU-Haushalt gezahlt. Dies ist auch in den Berechnungen für den Inlandsabsatz zu erkennen (Tabelle A1). Der Zucker für Nahrungsmittelhilfe wird verrechnet, als würde er im Inland abgesetzt.

Neben den bisher aufgeführten Ausgaben des EU-Haushalts, die alle abhängig von der Differenz zwischen den Weltmarkt- und EU-Preisen sind, werden aus dem EAGFL-Garantie einige Beihilfen gezahlt, die unabhängig von dieser Differenz sind. Es handelt sich dabei um Raffinationsbeihilfen für die Verarbeitung von Rohzucker und Absatzbeihilfen für Zucker, der in den französischen Départements d'outre mer erzeugt wird (Tabelle 4 auf S. 8).

3 Haushaltslage in den Jahren 1999/2000 und 2000/01

Die Ausgaben des EU-Haushaltes im Zuckersektor bestehen zu ca. 95 % aus Erstattungen für den Export von Zucker, Isoglukose und Inulinsirup in reiner Form oder in Verarbeitungsprodukten. Die Exporterstattungen und damit die Haushaltsausgaben und folglich, aufgrund der Finanzierung eines Teils dieser Ausgaben durch die Erzeuger, auch die Haushaltseinnahmen werden durch die GATT-Auflagen begrenzt. Bisher haben diese jährlich reduzierten Exportrestriktionen zu keiner Behinderung der EU-Exporte von Zucker, weder in reiner Form noch in Verarbeitungsprodukten, geführt. Dies kann sich in den beiden letzten Jahren des GATT-Abkommens ändern, wenn die Weltmarktpreise auf dem gegenwärtigen Niveau verharren.

Im folgenden soll daher untersucht werden, welchen Einfluß die zu erwartende Weltmarktlage und die gegebenen GATT-Bestimmungen auf den EU-Zuckermarkt haben werden und, falls notwendig, welche Möglichkeiten im Rahmen der Zuckermarktpolitik der Europäischen Union bestehen, um sich an die vorgegebenen äußeren Rahmenbedingungen anzupassen.

3.1 Die Situation im Jahr 1999/2000

Die erste Schätzung der Weltzuckererzeugung von F. O. Licht für das Jahr 1999/2000 (F. O. Lichts EZ, 1999) geht davon aus, daß die Erzeugung, sofern es nicht zu durch Wetterverhältnissen induzierten Produktionseinbrüchen kommt, voraussichtlich über dem Verbrauch liegen und es daher zu einem weiteren Vorratsaufbau kommen wird. Dies bedeutet, daß in naher Zukunft nicht mit einem nachhaltigen Preisanstieg gerechnet werden kann. Die EU-Kommission scheint die Lage genauso einzuschätzen, denn sie geht in einer ersten Darstellung der Situation in der Kampagne 1999/2000 von einer durchschnittlichen Exporterstattung von 500 EUR/t Weißzucker aus (GD VI C3, 15.09.1999). Diese Erstattung liegt leicht unter der in der laufenden Ausschreibung für 1999/2000 gezahlten Höchsterstattung von 520,52 EUR/t.

Außer dem NIP, dessen Differenz zum Weltmarktpreis die Exporterstattung pro Tonne Zucker bestimmt, ist die in diesem Jahr anwendbare maximale Summe der Exporterstattungen im Rahmen des GATT-Abkommens ausschlaggebend für den Umfang der Exportmöglichkeiten der EU. Bei der Analyse der Situation muß beachtet werden, daß für Zucker in Nicht-Anhang-I Produkten und sonstigem Zucker unterschiedliche Restriktionen bestehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß im Jahr 1999/2000 die nicht ausgenutzten GATT Exporterstattungen der Jahre seit 1995/96 zum letzten Mal zu den jährlich festgesetzten Exporterstattungen addiert werden können.

Da sowohl für Nicht-Anhang-I Produkte als auch für Zucker in Form von Produkten des Artikel 1 der ZMO und in Anhang-I Produkten die Differenz aus den kumulierten GATT-Restriktionen und den gezahlten Exporterstattungen der Jahre 1995/96 – 1998/99 positiv ist, erhöhen sich die im Jahr 1999/2000 anzuwendenden GATT-Auflagen (Tabellen 5.1 u. 5.2).

Dies hat zur Folge, daß im Bereich der Nicht-Anhang-I Produkte die Grenze der Exporterstattungen nicht erreicht wird. Dabei ist angenommen worden, daß 630 000 t Zucker in diesen Produkten mit einer durchschnittlichen Erstattung von 415 EUR/t Zucker exportiert werden (Tabelle 6), was Exporterstattungen von 261,5 Mill. EUR erfordert. Dies entspricht einem Anteil der Erstattungen für Zucker an den gesamten projizierten Erstattungen für Nicht-Anhang-I Produkte von 42,9 %, was leicht unter dem Vorjahreswert liegt.

Tabelle 6: Grenzen der Zuckerexporte im Jahr 1999/2000 bei einer durchschnittlichen Exporterstattung von 500 EUR/t Weißzucker für Dauerausschreibungen

Ausfuhrerstattungen	t WZ/TS	1000 EUR	EUR/t
Dauerausschreibungen 1)	2 940 720	1 470 360	500
Nahrungsmittelhilfe	6 000	2 760	460
Nicht-Anhang-I Produkte	630 000	261 459	415
Verarbeitungsprodukte Anhang-I	110 000	45 652	415
Isoglukose	700	300	428
Inulinsirup	50 000	23 338	467
Gesamt	3 737 420	1 803 869	478
Chemiezuckererstattungen nach Abzug von 60 000 t	200 000	78 000	390
Erstattungen, gesamt	3 937 420	1 881 869	478

1) einschl. periodisches System.

Da mit den im Jahr 1999/2000 geschätzten Gesamterstattungen für Nicht-Anhang-I Produkte von 610 Mill. EUR die zur Verfügung stehende Summe von 777 Mill. EUR (Tabelle 5.2) bei weitem nicht ausgeschöpft wird, besteht Spielraum nach oben sowohl für zusätzliche Exporte als auch für höhere Exporterstattungen.

An die Grenzen der GATT-Auflagen stoßen dagegen die Exporte von Zucker in Form von Artikel 1, ZMO und in Anhang-I Produkten, Isoglukose und Inulinsirup..

Unter der Annahme, daß die durchschnittlichen Exporterstattungen pro Tonne Weißzucker 500 EUR betragen, unter Einbeziehung der kumulativen GATT-Restriktionen von 739,6 Mill. EUR (Tabelle 5.1), einer Schätzung der Exporte von Anhang-I Produkten² und Annahmen über den Export von Isoglukose und Inulinsirup (Tabelle 6) wird die maximal mögliche Exportmenge von Zucker geschätzt. Dabei werden die durchschnittlichen Exporterstattungen für Verarbeitungsprodukte, Isoglukose und Inulinsirup entsprechend ihrem Verhältnis zu den Erstattungen für Dauerausschreibungen in den Vorjahren vorgegeben. Basierend auf diesen Annahmen errechnet sich die exportierbare Quotenmenge Zucker auf 1 340 720 t Weißzucker.

Liegt die Zuckerproduktion der Europäischen Union im Jahr 1999/2000 gemäß Verordnung der EWG Nr. 1443/82 annähernd auf dem Niveau des Vorjahres von ca. 14,25 Mill. t Weißzucker, dann errechnet sich bei einem Übertrag von C-Zucker in Höhe von ca. 1,2 Mill. t, einem Verbrauch von ca. 12,7 Mill. t, einem Import von Roh- und Weißzucker in Höhe von ca. 1,8 Mill. t und einem Nettoexport von Verarbeitungsprodukten von ca. 280 000 t eine für den Export zur Verfügung stehende Menge von ca. 1,45 Mill. t Zucker.

Damit stehen aus EU-Produktion ca. 100 000 t Quotenzucker mehr für den Export zur Verfügung als im Rahmen des GATT-Abkommens erlaubt sind.

Da die Preise für dieses ZWJ nicht mehr geändert werden können und auch aufgrund der fundamentalen Weltmarktlage kurzfristig kein Anstieg der Weltmarktpreise erwartet werden kann, besteht lediglich die Möglichkeit, dieses Problem im Rahmen der bestehenden ZMO zu lösen, d. h. diese ca. 100 000 t Quotenzucker entsprechend Artikel 26, Absatz 5 der ZMO zwangsweise in Nicht-Quotenzucker zu verwandeln. Wie sich der EU-Haushalt für den Zuckerbereich aufgrund dieser Gegebenheiten im Jahr 1999/2000 zusammensetzt, ist in Tabelle 9 aufgezeigt. Dabei ist zu beachten, daß aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit auch in die Berechnung für die Vorjahre die Angaben der GD III für Nicht-Anhang-I Produkte einbezogen und die Verarbeitungsprodukte, die zu Anhang-I gehören, wie oben beschrieben, angepaßt worden sind³.

² Geschätzt unter Verwendung der Angaben der GD III E2, vgl. Abschnitt 2.1.2.

³ Tabelle 9 ist daher nicht in allen Bereichen mit Tabelle 4 vergleichbar. Die Differenzen zeigen den Einfluß der unterschiedlichen Erfassung von exportiertem Verarbeitungszucker und den dafür in die Berechnung eingehenden Exporterstattungen.

3.2 Die Situation im Jahr 2000/01

Im letzten Jahr des GATT-Abkommens ist das Übertragen von Guthaben aus den Vorjahren nicht erlaubt. Das bedeutet, daß die für dieses Jahr festgesetzten Restriktionen nicht überschritten werden dürfen. Es bedeutet weiterhin, daß die Reduktion der Auflagen in bezug zum Vorjahr sehr hoch ist, da im Vorjahr noch hohe kumulierte Guthaben addiert werden konnten. Dennoch mußte schon bei den hohen kumulierten Vorgaben im Jahr 1999/2000 die Quotenzuckerproduktion entsprechend Artikel 26, Absatz 5, Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 reduziert werden.

Die Einschätzung der Situation auf dem Weltmarkt für Zucker im Jahr 2000/01 ist nur eingeschränkt möglich, da viele Faktoren, die nur schwer projizierbar sind, eine Rolle spielen.

Da die Analyse der Situation auf dem Zuckermarkt der EU im Jahr 2000/01 jedoch primär aufzeigen soll, welche Möglichkeiten der Anpassung an die vorgegebenen äußeren Rahmenbedingungen bestehen und wie sich Veränderungen der einzelnen Parameter auf den EU-Haushalt auswirken, ist eine exakte Vorhersage des Weltmarktpreises für Zucker nicht ausschlaggebend für die Ergebnisse der Analyse. Um verwertbare Aussagen zu erhalten, ist entscheidend, daß die Größenordnung des einbezogenen Preises realistisch ist.

Es ist davon auszugehen, daß weltweit eine Verbesserung der fundamentalen Lage angestrebt wird. Daher wird angenommen, daß zur Deckung der Differenz von EU- und Weltmarktpreis im Jahr 2000/01 nur noch eine durchschnittliche Erstattung für Weißzucker in den Dauerausschreibungen von 450 EUR/t, im Vergleich zu 500 EUR/t im Vorjahr, erforderlich ist (Tabelle 7). Dabei wird unterstellt, daß der NIP auch im Jahr 2000/01 auf 631,90 EUR/t Weißzucker festgesetzt wird.

Tabelle 7: Grenzen der Zuckerexporte im Jahr 2000/01 bei einer durchschnittlichen Exporterstattung von 450 EUR/t Weißzucker für Dauerausschreibungen

Ausfuhrerstattungen	t WZ/TS	1000 EUR	EUR/t
Dauerausschreibungen 1)	2 570 533	1 156 740	450
Nahrungsmittelhilfe	6 000	2 484	414
Nicht-Anhang-I Produkte	465 000	174 100	374
Verarbeitungsprodukte Anhang-I	110 000	41 086	374
Isoglukose	700	270	386
Inulinsirup	50 000	21 004	420
Gesamt	3 367 233	1 456 898	433
Chemiezuckererstattungen nach Abzug von 60 000 t	200 000	70 200	351
Erstattungen, gesamt	3 567 233	1 527 098	428

1) Einschl. periodisches System.

Aufgrund dieser und der in Tabelle 7 aufgeführten Annahmen ergeben sich zusammen mit den GATT-Restriktionen folgende Einschränkungen hinsichtlich des Exports von Zucker.

3.2.1 Nicht-Anhang-I Produkte

Die Summe der Exporterstattungen für Nicht-Anhang-I Produkte darf im Jahr 2000/01 einen Betrag von 415 Mill. EUR nicht überschreiten (Tabelle 5.2). Geht man davon aus, daß für Zucker von dieser Summe der durchschnittliche Anteil der letzten drei Jahre (42 % = 174,1 Mill. EUR) zur Verfügung steht, dann könnten bei einer Exporterstattung in Höhe von 373,5 EUR/t für Zucker in Nicht-Anhang-I Produkten (83 % von 450 EUR/t) ca. 465 000 t Zucker als Inzidenz in Incorporated Products mit der vollen Exporterstattung exportiert werden.

3.2.2 Zucker in Form von Artikel 1, ZMO und in Anhang I Produkten

Zur Berechnung der maximalen Exportmenge von Zucker werden für Verarbeitungsprodukte des Anhang-I, Isoglukose und Inulinsirup die gleichen Vorgaben gemacht wie in der Analyse des Jahres 1999/2000. Unter diesen Annahmen stehen für den Export von Quotenzucker (ohne Isoglukose, Inulinsirup, Nahrungsmittelhilfe und Anhang-I Produkte) von den insgesamt verfügbaren 499,1 Mill. EUR (Tabelle 5.1) noch 438 Mill. EUR zur Verfügung, die bei der angenommenen durchschnittlichen Exporterstattung von 450 EUR/t für den Export von ca. 970 000 t Weißzucker ausreichen würden.

3.2.3 Lösungsansätze

Diese Situationsbeschreibung macht deutlich, daß sowohl für den Export von Zucker in Nicht-Anhang-I Produkten als auch für sonstigen Zucker Maßnahmen in der Zuckermarktpolitik der EU erforderlich werden, um die Marktgegebenheiten den GATT-Auflagen anzupassen.

Da die Preisverhandlungen für das ZWJ 2000/01 noch nicht begonnen haben, stehen anders als im ZWJ 1999/2000 mehrere Lösungsansätze zur Verfügung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Nicht-Anhang-I Produkten und Zucker in Form von

Artikel 1, ZMO einschließlich Anhang-I Produkten, da für beide Produktgruppen unterschiedliche Maßnahmen zum Einsatz kommen können.

3.2.3.1 Szenario A

3.2.3.1.1 Nicht-Anhang-I Produkte

Die Exporte von Süßwaren haben in den letzten zwei Jahren stagniert und sind in Teilbereichen sogar rückläufig gewesen. Es kann jedoch angenommen werden, daß sich die wirtschaftliche Lage in den wichtigen Importländern bis zum Jahr 2000/01 stabilisiert, so daß die Exporte zumindest nicht weiter abfallen. Es ist daher sicherlich nicht unrealistisch, anzunehmen, daß in Nicht-Anhang-I Produkten im Jahr 2000/01 zumindest die gleiche Menge Zucker wie im Vorjahr (630 000 t) exportiert werden kann.

Ein geringer Export als diese Menge zieht sowohl Nachteile für die Zuckerproduzenten als auch die Zucker verarbeitende Industrie nach sich. Geringere Exportmöglichkeiten haben geringere Produktion im Verarbeitungssektor zu Folge, was grundsätzlich geringere Gewinne, geringere Investitionen und weniger Arbeitsplätze bedingt, sich also nachteilig für die gesamte Volkswirtschaft auswirkt. Eine geringere Verwendung von Zucker in der verarbeitenden Industrie hätte andererseits einen geringeren Inlandsabsatz, damit eine höhere Überschußmenge und folglich zusätzliche Quotenkürzungen für die Zuckerwirtschaft zur Folge.

Die einzige Möglichkeit, den Export von Quotenzucker in dieser Produktgruppe im Rahmen der bestehenden ZMO und unter Einhaltung der GATT-Auflagen auf eine größere Menge als 465 000 t anzuheben, besteht in einer Senkung des NIP für Zucker, da dadurch die Exporterstattung pro Tonne Zucker reduziert wird.

Wenn 630 000 t Zucker in Nicht-Anhang-I Produkten unter Beachtung der im Jahr 2000/01 verbindlichen GATT-Auflagen exportiert werden sollen, dann ist dies nur möglich, wenn der Erstattungssatz pro Tonne Weißzucker von 373,5 EUR/t auf 276 EUR/t gesenkt wird. Dies erfordert eine Reduzierung des NIP für Weißzucker um ca. 15,4 % auf 534,75 EUR/t.

Der NIP für Weißzucker setzt sich zusammen aus den Transport- und Annahmehkosten, den Verarbeitungskosten, den Rohstoffkosten und dem Melasseerlös. Bei der Berechnung der Rohstoffkosten wird davon ausgegangen, daß bei der Verarbeitung ein Ausbeuteverlust von 3 % auftritt. Man benötigt daher von Zuckerrüben mit

16 % ZG, für die der Grundpreis der A-Zuckerrüben definiert ist, 7,69 t zur Herstellung einer Tonne Weißzucker. Während die Berechnung der Rohstoffkosten genau festgelegt ist, werden weder die Kostenansätze für die Transport- und Annahmehoch die Verarbeitungskosten offengelegt.

Eine Reduzierung des NIP kann theoretisch durch Veränderungen an allen Komponenten in unterschiedlicher Weise erreicht werden. Es sollte jedoch so verfahren werden, daß zunächst dort Reduzierungen der Preiskomponenten vorgenommen werden, wo offensichtlich durch die einmalige Festsetzung und Nichtanpassung von Parametern an technische Fortschritte Gewinne erzielt werden, was bei der ursprünglichen Konzeption der Marktordnung, die lediglich von einer Deckung der Kosten ausging, nicht beabsichtigt war.

Die Fortschritte in den Extraktionsverfahren unterstützt durch gezieltes Düngen der Zuckerrüben haben dazu geführt, daß der Ausbeuteverlust heute nicht mehr bei 3 Prozentpunkten, sondern höchstens bei ca. 2,3 Prozentpunkten liegt (vgl. dazu auch SCHMIDT, 1991). Diese Tatsache bedeutet, daß zur Herstellung einer Tonne Weißzucker nicht mehr 7,69 t sondern lediglich 7,30 t Zuckerrüben mit einem ZG von 16 % benötigt werden. Bei Berücksichtigung dieses Faktors in dem Preisberechnungsschema der EU vermindert sich der NIP auf 599,60 EUR/t.

Die durchschnittlichen Verarbeitungskosten eines Produktes sinken mit zunehmender Produktionskapazität (gleiche relative Auslastung unterstellt) eines Betriebes bis zu einem Minimum und steigen danach wieder an. Dies trifft auch für die Produktion von Zucker zu. Ob die Veränderung der Produktionskosten im Zeitablauf bei der Festsetzung der Verarbeitungsspanne berücksichtigt worden ist, kann nicht überprüft werden, da der Berechnungsmodus nicht bekannt ist. Tatsache ist jedoch, daß die durchschnittliche Verarbeitungskapazität der Zuckerfabriken in der EU ständig gestiegen ist und viele Betriebe das derzeit als optimal geltende Niveau von 8-10 000 t Rübenverarbeitung pro Tag erreicht haben. Außerdem haben sich viele Unternehmen zusammengeschlossen und so zusätzliche Synergieeffekte mobilisiert. Darüber hinaus konnten im Zuge des Neubaus vieler Fabriken vor allem personal- und energiesparende Verfahren berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite ist die Verarbeitungsspanne der Zuckerfabriken seit nahezu 15 Jahren nominal konstant gehalten worden.

Unter der Annahme, daß die Rationalisierungsmaßnahmen den real gefallen Kostenansatz für die Verarbeitungsspanne ausgeglichen haben, ist in der festge-

setzten Verarbeitungsspanne immer noch ein Gewinnanteil aufgrund der durch die Kapazitätserweiterungen eingetretenen economies of scale enthalten. Diese Zusammenhänge hat RENDER (1989) anhand der norddeutschen Zuckerwirtschaft untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß bei einer Erhöhung der Produktionskapazität von 3 000 t auf 6 000 t Rübenverarbeitung pro Tag die durchschnittlichen Kosten um 16 % verringert werden und bei einer weiteren Erhöhung der Kapazität auf 10 000 t eine zusätzliche Degression von 15 % eintritt. Da sich die Konzentration in der Zuckerindustrie in der gesamten EU seit dieser Untersuchung verstärkt hat, ist es sicherlich nicht unrealistisch, eine derartige Degression der durchschnittlichen Produktionskosten auch bis heute anzunehmen. Daher könnte als zweiter Schritt eine Reduzierung der Verarbeitungsspanne vorgenommen werden, ohne daß die weitere Produktion gefährdet würde. Es würden lediglich die durch die Marktdordnung ursprünglich nicht in dieser Größenordnung eingeplanten Gewinne reduziert.

Um eine gewisse Sicherheitsmarge einzubauen, da die oben vorgenommene Senkung des Ausbeutesatzes schon automatisch eine Senkung der Verarbeitungsspanne pro Tonne Weißzucker um ca. 5 % beinhaltet (da davon auszugehen ist, daß die bisherige Verarbeitungsspanne für die Raffination von 7,69 t Zuckerrüben veranschlagt war), sollen für die Reduzierung der Verarbeitungsspanne lediglich weitere 15 % angesetzt werden. Dies ergibt zusammen mit der Reduzierung des Ausbeuteverlustes einen NIP von 565 EUR/t.

Tabelle 8: Grenzen der Zuckerausfuhren im Jahr 2000/01 bei einem Nettointerventionspreis für Weißzucker von 534,75 EUR/t und einem durchschnittlichen Weltmarktpreis von 182 EUR/t

Ausfuhrerstattungen	t WZ/TS	1000 EUR	EUR/t
Dauerausschreibungen 1)	2 884 545	1 017 070	353
Nahrungsmittelhilfe	6 000	1 902	317
Nicht-Anhang-I Produkte	630 000	174 100	276
Verarbeitungsprodukte Anhang-I	110 000	30 412	276
Isoglukose	700	202	289
Inulinsirup	50 000	16 152	323
Gesamt	3 678 245	1 239 916	337
Chemiezuckererstattungen			
Nach Abzug von 60 000 t	200 000	50 792	253
Erstattungen, gesamt	3 878 245	1 290 708	333

1) Einschließlich periodisches System.

Da diese beiden Maßnahmen noch nicht ausreichen, um den NIP auf 534,75 EUR/t zu reduzieren, damit der Export der 630 000 t Zucker in Nicht-Anhang-I Produkten gewährleistet werden kann, muß zusätzlich die dritte Komponente, die Rohstoffkosten bzw. der Zuckerrübenpreis, einbezogen werden.

Durch eine Senkung des A-Rübenrundpreises von 47,67 EUR/t auf 43,55 EUR/t wird die angestrebte Reduzierung des NIP von 565 EUR/t auf 534,75 EUR/t erreicht. Dadurch ergeben sich für den gesamten Zuckerexportsektor die in Tabelle 8 aufgezeigten Zusammenhänge.

3.2.3.1.2 Zucker in Form von Artikel 1, ZMO und in Anhang-I Produkten

Im letzten Jahr des GATT-Abkommens liegen die Grenzen für Zucker in Form von Artikel 1, ZMO und Anhang-I Produkte bei einer Exportmenge von knapp 1,3 Mill. t Weißzucker (zusätzlich können natürlich 1,6 Mill. t „Präferenzzucker“ exportiert werden) und einer Exporterstattungssumme von 499 Mill. EUR (Tabelle 5.1).

Unter den angenommenen Weltmarktbedingungen, die eine Exporterstattung von 450 EUR/t Weißzucker erfordern, könnten daher lediglich ca. 1,13 Mill. t einschließlich Isoglukose, Inulinsirup und Anhang-I Produkte bzw., wenn man den Export dieser Produkte auf dem Niveau von 1999/2000 fixiert ca. 970 000 t ohne diese Produkte exportiert werden.

Geht man davon aus, daß die Zuckerrübenanbauer, wenn sie richtig informiert werden, diese zu erwartende Situation bei der Aussaat bedenken, dann könnte sich die zu exportierende Menge des ZWJ 2000/01 auf 1,380 Mill. t im Vergleich zu 1,450 Mill. t des Vorjahres verringern. Dies würde bedeuten, daß eine erhebliche Menge Quotenzucker nachträglich in Nicht-Quotenzucker umgewandelt werden müßte. Wird der NIP unverändert gelassen und eine Quotenreduzierung als Lösung des Problems akzeptiert, dann erhöht sich jedoch die zu reduzierende Quotenmenge um die Menge Zucker (ca. 165 000 t), die dann nicht in Nicht-Anhang-I Produkten exportiert werden kann und damit den Binnenmarktumsatz zusätzlich belastet.

Zunächst wird daher zur Lösung des Problems von einer Reduzierung des NIP ausgegangen, die ausreicht, 630 000 t Zucker in Nicht-Anhang-I Produkten zu exportieren (vgl. Kapitel 3.2.3.1) Im Hinblick auf den Export von Zucker in Daueraus-schreibungen (einschließlich periodisches System) der auch hier als Restmenge betrachtet wird, ergibt sich dadurch eine maximal zu exportierende Menge von ca.

1,285 Mill. t (Tabelle 8). Dies würde bedeuten, daß nur noch ca. 95 000 t Quotenzucker „umgewandelt“ werden müßten.

3.2.3.2 Szenario B

Die zweite denkbare Lösung, wenn der NIP von 631,90 EUR/t nicht reduziert werden soll, besteht in einer Umwandlung der nicht exportierbare Menge Quotenzucker von ca. 575 000 t in Nicht-Quotenzucker. Dies hätte jedoch gleichzeitig zur Folge, daß der Einsatz von Zucker zur Herstellung von Nicht-Anhang-I Produkten erheblich eingeschränkt werden müßte, da die zur Verfügung stehenden Exporterstattungen in diesem Bereich (bei einem NIP von 631,90 EUR/t Weißzucker) nur noch für ein Zuckeräquivalent von ca. 465 000 t ausreichen würden. Auf die für die gesamte Volkswirtschaft negativen Auswirkungen dieses Umstandes ist schon hingewiesen worden.

Sollte sich die Kommission zur Lösung der im Jahr 2000/01 anstehenden Probleme auf dem Zuckermarkt jedoch für ein Vorgehen nach dem hier als Szenario B bezeichneten Verfahren entscheiden oder eine Mischung zwischen Szenario A und B anstreben, dann ist unbedingt erforderlich, daß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 vom 13.09.1999 (kodifizierte Fassung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker) weniger restriktiv angewandt wird, d.h. daß der aktive Veredlungsverkehr bedingungslos zugelassen wird.

4 Auswirkungen der Szenarien auf Steuerzahler, Verbraucher und Erzeuger

Bei der Entscheidung über die Anwendung des einen oder anderen Verfahrens zur Anpassung der Zuckermarktpolitik an die äußeren Rahmenbedingungen sollten die Auswirkungen auf alle Betroffenen vom Verbraucher über Steuerzahler, Zuckerverwender bis zum Erzeuger einbezogen werden.

4.1 Auswirkungen auf Verbraucher und Steuerzahler

Die Auswirkungen beider Szenarien auf den Verbraucher und Steuerzahler sind grundsätzlich verschieden (Tabelle 9).

Eine Senkung des NIP, wie in Szenario A vorgeschlagen, führt zu einer Senkung des Einstandspreises für die Zucker verarbeitende Industrie und zu einer Senkung

des Verbraucherpreises für Zucker und für Produkte, in denen Zucker verarbeitet worden ist. Es ist anzunehmen, daß diese Preissenkungen bei Verbrauchszucker in vollem Umfang an den Verbraucher weitergegeben werden. Grundsätzlich ist dies auch bei Verarbeitungsprodukten der Fall. Welcher Anteil einer derartigen Preissenkung beim Verbraucher ankommt, hängt jedoch zusätzlich von der Wettbewerbsstruktur in der Industrie und im Handel ab. Außerdem ist die Preissenkung bei einem Produktionsfaktor in Zusammenhang mit den gesamten Kosten eines Verfahrens zu sehen, was dazu führen kann, das durch die Preissenkung bei einem Faktor lediglich der Preisanstieg für das Enderzeugnis hinausgezögert wird.

Tabelle 9: Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts im Zuckerbereich, 1996/97-2000/01 (1000 EUR) 1)

	1996/97	1997/98v	1998/99s	1999/2000s 2)	2000/01s A	2000/01s B
Ausgaben:						
Exporterstattungen	1 401 871	1 600 936	1 837 045	1 801 109	1 237 747	1 393 200
Nahrungsmittelhilfe	3 314	2 340	2 767	2 760	1 901	2 484
Produktionserstattungen	90 126	89 023	131 797	101 400	65 998	91 260
Lagerkostenvergütungen	357 656	345 867	350 000	350 000	340 000	340 000
Raffinationsbeihilfen	40 700	40 700	40 700	40 700	40 700	40 700
Absatzbeihilfen DOM	12 500	11 900	11 900	11 900	11 900	11 900
Gesamt	1 906 168	2 090 766	2 374 208	2 307 869	1 698 246	1 879 544
Einnahmen:						
Produktionsabgaben, ges. für Exporterstattungen	708 560	766 938	887 302	788 605	515 660	522 037
für Produktionserstattungen	640 069	698 456	780 809	710 605	464 892	451 837
Lagerkostenabgaben	68 491	68 482	106 493	78 000	50 768	70 200
Gesamt	1 768 715	1 822 120	2 059 605	1 862 210	1 311 320	1 324 074
Haushaltsbelastung						
Exporterstattungen	761 802	902 480	1 056 235	1 090 504	772 855	941 363
Nahrungsmittelhilfe	3 314	2 340	2 767	2 760	1 901	2 484
Produktionserstattungen	21 635	20 542	25 304	23 400	15 230	21 060
Lagerkosten	6 060	57 623	65 000	65 000	60 000	60 000
Raffinationsbeihilfen	40 700	40 700	40 700	40 700	40 700	40 700
Absatzbeihilfen DOM	12 500	11 900	11 900	11 900	11 900	11 900
Gesamt	846 012	1 035 584	1 201 906	1 234 264	902 586	1 077 507
1) Bei den Berechnungen der Exporterstattungen und folglich auch der Produktionsabgaben sind die Angaben der GD III für Nicht-Anhang-I Produkte berücksichtigt. Daher erklären sich die Abweichungen zu Tabelle 4. - 2) Einschließlich einer Umwandlung von 100.000 t Quoten- in Nicht-Quotenzucker. - A) Szenario A mit NIV von 534,75 EUR/t WZ und 95.000 t Quotenumwandlung. - B) Szenario B mit NIV von 631,90 EUR/t WZ und 575.000 t Quotenumwandlung.						

Der Steuerzahler profitiert auf alle Fälle von einer Senkung des Nettointerventionspreises für Zucker, da dadurch die Belastung des EU-Haushaltes infolge gerin-

gerer Exporterstattungen für den Export einer den Importen von Präferenzzucker adäquaten Menge und für Nahrungsmittelhilfe sowie geringere Produktionserstattungen für 60 000 t Chemiezucker um den vollen Betrag der Preissenkung niedriger ist.

Wird jedoch die Anpassung an die durch das GATT-Abkommen vorgegebenen Rahmenbedingungen lediglich durch eine Quotenumwandlung (Szenario B) vorgenommen, dann hat dies weder positive Auswirkungen auf die Belastung des Steuerzahlers noch auf die Ausgaben des Verbrauchers und lediglich dann, wenn zusätzlich der aktive Veredelungsverkehr ohne Einschränkungen zugelassen wird, können negative Auswirkungen auf die Zucker verarbeitende Industrie vermieden werden.

4.2 Auswirkungen auf Zuckerindustrie und Landwirtschaft

Eine Beurteilung der in den beiden Szenarien diskutierten Auswirkungen zur Anpassung der Zuckermarktpolitik im Jahr 2000/01 auf die Erzeuger ist nur eingeschränkt möglich. Dies hängt in Bezug auf die Zuckerindustrie vor allem damit zusammen, daß die Verarbeitungskapazitäten der Betriebe und Unternehmen innerhalb der Europäischen Union hohe Differenzen aufweisen (Comité européen des fabricants de sucre (CEFS), 1999) und somit eine Veränderung der garantierten Raffinationsspanne unterschiedliche Auswirkungen auf die relative Abnahme des Gewinns innerhalb der Spanne und für das gesamte Unternehmen hat. In der Landwirtschaft variieren die Flächenerträge (vgl. u.a. CEFS, 1999; SOMMER, 1999) und die Produktionskosten sehr stark. Weiterhin ist der Mindestpreis für Zuckerrüben (ob A- oder B-Quote) nur ein Teil des Auszahlungspreises, den die Landwirte erzielen. In Süddeutschland z. B. betrug der Erzeugerpreis im Jahr 1997/98 14 DM/t A-Rüben und 9,07 DM/ t B-Rüben, womit der Mindestpreis nur einen Anteil von 66 % (A-Rüben) bzw. 63 % (B-Rüben) am Auszahlungspreis hatte. Zusätzlich wird dort zwischen C1- und C2-Rüben unterschieden und die C1-Rüben werden mit dem B-Rübenpreis bezahlt (HÖSEL, 1999). Durch das Zusammenspiel dieser Faktoren ergeben sich erhebliche regionale Unterschiede, die in einer globalen Betrachtung nicht eingefangen werden können.

Aus den Veränderungen von NIP und Quoten kann außerdem nur auf Änderungen in den Einnahmen geschlossen werden, die zwar nicht kurz- jedoch mittel- bis langfristig durch Reduzierung der Produktionskosten teilweise aufgefangen werden können.

Die in Tabelle 10 aufgezeigten Auswirkungen von Preis- und Quotenreduzierungen sind daher unter Beachtung dieser Zusammenhänge als grober Anhaltspunkt zu sehen. Weiterhin wurde in den Berechnungen angenommen, daß Quotenzucker, der in Nicht-Quotenzucker umgewandelt worden ist, noch im gleichen Jahr, da die Entscheidung über die Umwandlung vor dem 1. Oktober des Jahres fällt, zu C-Zuckerpreisen exportiert wird.

Tabelle 10: Auswirkungen von Preis- und Quotenreduzierungen auf die Einnahmen von Zuckerindustrie und Landwirtschaft (1000 EUR) 1)

Vorgang	1996/97	1997/98	1998/99	1999/2000 5)	2000/01 A	2000/01 B
Grundproduktionsabgabe	179 010	181 228	179 660	178 880	150 357	171 557
A-Zuckerrüben	148 054	148 949	148 349	147 524	124 347	142 027
Zuckerindustrie	62 444	62 822	62 569	62 221	51 105	59 902
Landwirte	85 609	86 127	85 780	85 303	73 242	82 125
B-Zuckerrüben	30 957	32 279	31 311	31 356	26 010	29 530
Zuckerindustrie	13 057	13 614	13 206	13 225	10 690	12 455
Landwirte	17 900	18 665	18 105	18 131	15 320	17 075
B-Abgabe	521 213	576 500	587 069	587 921	359 213	343 964
Zuckerindustrie	218 689	241 886	246 321	246 678	145 560	144 319
Landwirte	302 524	334 614	340 748	341 243	213 653	199 644
Ergänzungsabgabe			110 625	12 998		
Zuckerindustrie			46 416	5 454		
Landwirte			64 209	7 544		
Produktionsabgabe, gesamt 2)	700 224	757 727	877 353	779 799	509 570	515 521
Einnahmen						
Zuckerindustrie 3)	3 260 486	3 280 391	3 199 060	3 224 506	2 653 055	3 189 996
Einnahmen						
Landwirtschaft 4)	5 756 791	5 950 735	5 475 165	5 547 763	5 191 638	5 664 372
1) Berechnet unter Verwendung der Angaben der GD III für Nicht-Anhang-I Produkte. Außerdem wird unterstellt, daß nach Artikel 26, Absatz 5, ZMO umgewandelte Quoten als C-Zucker exportiert werden. - 2) Zur Berechnung der Produktionsabgaben vergleiche Tabelle A12. - 3) Errechnet aus produziertem Quotenzucker, Verarbeitungsspanne und ein Sechstel der Transport- u. Annahmekosten. - 4) Errechnet aus produziertem Quotenzucker, Ausbeutekoeffizient und fünf Sechstel der Transport- u. Annahmekosten. - 5) Einschließlich einer Umwandlung von 100.000 t Quoten- in Nicht-Quotenzucker. - A) Szenario A mit NIV von 534,75 EUR/t WZ und 95.000 t Quotenumwandlung. - B) Szenario B mit NIV von 631,90 EUR/t WZ und 575.000 t Quotenumwandlung.						
Quelle: EU-Kommission GD VI u. GD III. - Eigene Berechnungen.						

Der Vergleich der beiden Szenarein zeigt, daß die Produktionsabgaben in beiden Fällen stark sinken, was in Szenario A vor allem auf die Reduzierung des NIP und in Szenario B auf die geringere Quotenzuckerproduktion zurückzuführen ist.

Die Einnahmen der Zuckerindustrie und der Landwirtschaft sind in Szenario A geringer als in Szenario B. Dies ist bei der Landwirtschaft auf die Senkung des Rübenpreises zurückzuführen, während für die geringeren Einnahmen der Zuckerindustrie die Senkung der Verarbeitungsspanne ausschlaggebend ist. Bei dieser Betrachtung sei jedoch noch einmal daran erinnert, daß ein teilweiser Ausgleich der Einnahmeverluste über Kosteneinsparungen zumindest mittelfristig möglich ist und daß im Bereich der Zuckerindustrie lediglich die vom Gesetzgeber ursprünglich in der geschätzten Größenordnung nicht vorgesehenen Gewinnanteile an der Raffinationspanne reduziert worden sind.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die EU-Haushaltsausgaben für Exporterstattungen werden seit 1995/96 durch die Vereinbarungen im GATT-Abkommen begrenzt. Bisher haben diese Grenzen keinen Einfluß auf die Exporte der EU weder für Zucker in Form von Artikel 1 der ZMO und in Anhang-I Produkten, Isoglukose, Inulinsirup, noch in Nicht-Anhang-I Produkten gehabt. Im Jahr 1999/2000 müssen nur die Exporte von Zucker geringfügig reduziert werden. Nicht-Anhang-I Produkte werden noch nicht tangiert, da zu den jährlichen GATT-Grenzen die kumulierten nicht ausgenutzten Erstattungen der Vorjahre addiert werden können. Diese Situation ändert sich grundlegend im Jahr 2000/01, da dann eine Übertragung nicht ausgenutzter Werte aus den Vorjahren nicht mehr möglich ist. Dies hat zur Folge, daß weder Nicht-Anhang-I Produkte noch Zucker in dem bisherigen Umfang exportiert werden können, wenn nicht Maßnahmen ergriffen werden, die eine Anpassung an die äußeren Rahmenbedingungen ermöglichen.

Zur Lösung der Probleme werden zwei Szenarien vorgestellt, in denen durch Reduzierung des Nettointerventionspreises und der Quotenproduktion eine Anpassung der Marktgegebenheiten an die Vereinbarungen des GATT-Abkommens erreicht wird.

Anschließend werden die Auswirkungen beider Lösungsansätze auf die Verbraucherausgaben, Belastung der Steuerzahler, Zuckerindustrie und Landwirte aufgezeigt.

Bevor die Kommission an die Lösung der Probleme im Jahr 2000/01 herangeht, sollte bedacht werden, daß die in diesem Jahr dargestellte Lage sich nicht mehr verbessern, sondern im Gegenteil Ausgangspunkt für weitere Liberalisierungsan-

sätze in den zukünftigen WTO - Verhandlungen sein wird. Über die Höhe der weiteren Verschärfung der WTO-Bestimmungen soll hier nicht spekuliert werden. Diese Perspektive macht jedoch deutlich, daß eine einfache Fortführung der Zuckermarktordnung mit leichten Änderungen oder ständigen Anpassungen der Quotenproduktion von Jahr zu Jahr, wie in der Marktordnung als Anpassungsmechanismus an die äußeren Rahmenbedingungen vorgesehen, kein geeignetes Instrument darstellt, um den Landwirten einen langfristigen Planungshorizont zu bieten.

Die Kommission hat diese Problematik bereits erkannt, auch wenn sie bisher immer beteuert, daß die Zuckermarktordnung keiner grundlegenden Änderung bedarf. Sie hat eine Ausschreibung für die Erstellung einer neuen Zuckermarktordnung durchgeführt und auch den Auftrag schon an ein unabhängiges Institut vergeben, um beim Auslaufen der jetzigen Marktordnung über Alternativen nachdenken zu können. Außerdem hat der EU-Agrarkommissar FRANZ FISCHLER bei der Befragung vor dem Europäischen Parlament zwecks Wiedereinführung in sein Amt erklärt, daß die Reform der EU-Zuckermarktordnung Priorität im Jahr 2000 genießen wird.

LITERATURVERZEICHNIS

CEFS (Comité européen des fabricants de sucre) (1999): Sugar Statistics 1999. Brüssel.

GD VI C3 (1999): Etablissement de la quantité garantie dans le cadre des quotas de production dans le secteur du sucre au titre de la campagne de commercialisation 1999/2000 et des perspectives pour la campagne de la commercialisation 2000/2001. Document de travail, 15.09.1999.

HÖSEL, W. (1999): Die Quote sei Dank. Deutsche Landwirtschafts Zeitung, Heft 2, S. 72-75.

RENDER, H. (1998): Ein Strukturkonzept zur Verbesserung der Wettbewerbsstellung der norddeutschen Zuckerwirtschaft. Frankfurt am Main.

SCHMIDT, E. (1991): Analyse der Beschaffungspolitik von Zuckerfabriken in der BR Deutschland. Agrarwirtschaft 40, S. 340-349.

SOMMER, U. (1999): Der Markt für Zucker an der Jahreswende 1998/99. Agrarwirtschaft 48, Heft 1, S. 28-33.

N. N. (1996): Der Boom im Weißzuckermarkt und die Aktivitäten der Toll-Raffinerien. – F.O. Lichts Europäisches Zuckerjournal 135,Nr. 13, S. 303-311.

N.N. (1999): Erste Schätzung der Weltzuckererzeugung 1999/2000. F.O. Lichts Europäisches Zuckerjournal 138,Nr. 13, S. 507 – 516.

Rat der EU (1999): Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der EU Nr. L 252, 25.09.1999, S. 1-36.

ANHANG

Tabelle A1: Innergemeinschaftlicher Zuckerabsatz zur Berechnung der Produktionsabgaben (t)

	1996/97	1997/98	1998/99	1999/2000	2000/01
Zuckerabsatz, gesamt	12 675 237,0	12 732 566,0	12 731 795,0	12 735 000,0	12 740 000,0
darunter Chemiezucker	249 941,8	260 027,9	312 514,6	280 000,0	280 000,0
darunter 60 000 t zu Lasten des EU-Haushaltes	60 000,0	60 000,0	60 000,0	60 000,0	60 000,0
Chemiezucker zu Lasten der Zuckerwirtschaft	189 941,8	200 027,9	252 514,6	220 000,0	220 000,0
Zuckerabsatz ohne Chemiezucker	12 485 295,2	12 532 538,1	12 479 280,4	12 515 000,0	12 520 000,0
Nahrungsmittelhilfe	7 841,0	5 774,0	5 830,0	6 000,0	6 000,0
Zuckerabsatz zur Berechnung der Produktionsabgaben	12 499 078,2	12 538 502,1	12 485 110,4	12 521 000,0	12 526 000,0

Quelle: EU-Kommission, GD VI.

Tabelle A2: Berechnung des Durchschnittsverlustes

Ausfuhrerstattungen	t WZ/ TS	1000 EUR	EUR/t
1996/97			
Dauerausschreibung	2 530 025,0	1 121 785,0	443,39
Periodisches System	39 820,9	16 001,3	401,83
Nahrungsmittelhilfe	7 841,0	3 314,2	422,67
Verarbeitungserzeugnisse	856 668,0	352 240,5	411,18
Isoglukose	744,8	244,3	328,03
Inulinsirup	5 287,4	2 142,0	405,11
Gesamt	3 440 387,1	1 493 282,9	434,05
Chemiezuckererstattungen			
Erstattungen nach Abzug von 60 000 t	189 941,8	68 491,0	360,59
Erstattungen, gesamt	3 630 328,9	1 561 773,9	430,20
1997/98			
Dauerausschreibung	2 978 435,0	1 310 882,2	440,12
Periodisches System	49 185,7	20 264,0	411,99
Nahrungsmittelhilfe	5 774,0	2 339,6	405,20
Verarbeitungserzeugnisse	834 025,0	337 114,3	404,20
Isoglukose	857,1	369,4	430,98
Inulinsirup	25 687,0	10 436,9	406,31
Gesamt	3 893 963,8	1 681 406,5	431,80
Chemiezuckererstattungen			
Erstattungen nach Abzug von 60 000 t	200 027,9	68 481,8	342,36
Erstattungen, gesamt	4 093 991,7	1 749 888,3	427,43
1998/99			
Dauerausschreibung	2 915 300,0	1 485 154,9	509,43
Periodisches System	36 261,4	16 863,8	465,06
Nahrungsmittelhilfe	5 830,0	2 766,9	474,60
Verarbeitungserzeugnisse	745 520,0	352 736,6	473,14
Isoglukose	183,3	79,5	433,92
Inulinsirup	54 015,8	26 517,6	490,92
Gesamt	3 757 110,5	1 884 119,3	501,48
Chemiezuckererstattungen			
Erstattungen nach Abzug von 60 000 t	252 514,6	106 492,8	421,73
Erstattungen, gesamt	4 009 625,1	1 990 612,2	496,46

Quelle: EU-Kommission, GD VI.

Tabelle A3: Produktionsabgaben für Zucker nach Ländern (EUR)

Ge- biet	1996/97		1997/98		1998/99v		1996/97	1997/98	1998/99v
	GP - Abgabe		GP - Abgabe		GP - Abgabe		B-Abgabe	B-Abgabe	B-Abgabe
	A-Zucker	B-Zucker	A-Zucker	B-Zucker	A-Zucker	B-Zucker			
EUR/t							230,86	233,10	236,96
Deutschland	33 335 291	10 256 976	33 335 291	10 256 686	33 335 291	10 233 114	187 367 137	189 179 779	191 870 882
Frankreich	35 687 917	9 595 184	35 473 568	9 595 184	35 460 599	9 595 184	175 278 003	176 978 684	179 909 702
Italien	16 680 522	2 285 749	16 682 160	3 047 968	16 682 160	3 137 384	41 754 440	56 218 352	58 825 941
Niederlande	8 720 220	2 300 116	8 720 220	2 300 116	8 720 220	1 706 323	42 016 884	42 424 564	31 993 563
Belgien	8 593 840	1 845 148	8 593 840	1 845 148	8 593 840	1 845 148	33 705 852	34 032 892	34 596 525
Dänemark	4 145 264	1 221 201	4 145 264	1 221 201	4 145 264	1 221 201	22 308 033	22 524 483	22 897 521
Irland	300 116	230 012	2 300 116	230 012	2 300 116	230 012	4 201 688	4 242 456	4 312 718
Großbritannien	13 143 520	1 314 352	13 143 520	1 314 352	13 143 520	1 314 352	24 009 648	24 242 608	24 644 100
Griechenland	3 344 041	0	3 665 020	366 502	3 085 813	0	0	6 759 958	0
Spanien	12 132 480	505 520	12 132 480	505 520	12 132 480	505 520	9 234 480	9 324 080	9 478 500
Portugal	32 866	0	819 932	68 772	812 048	21 153	0	1 268 471	396 628
Österreich	4 000 294	933 708	4 000 294	933 708	4 000 294	933 708	17 056 315	17 221 809	17 507 026
Finnland	1 686 326	43 525	1 686 326	168 629	1 686 326	142 473	795 089	3 110 280	2 671 373
Schweden	4 250 968	425 092	4 250 968	425 092	4 250 968	425 092	7 765 274	7 840 619	7 970 471
EU 15	148 053 666	30 956 583	148 948 999	32 278 890	148 348 939	31 310 664	565 493 075	595 369 035	587 074 949
	E-Abgabe		E-Abgabe		E-Abgabe		Gesamt	Gesamt	Gesamt
Deutschland		0		0		38 894 927	230 959 404	232 771 756	274 334 213
Frankreich		0		0		37 164 639	220 561 104	222 047 436	262 130 124
Italien		0		0		12 992 353	60 720 711	75 948 480	91 637 837
Niederlande		0		0		7 007 866	53 037 220	53 444 900	49 427 972
Belgien		0		0		7 439 935	44 144 840	44 471 880	52 475 448
Dänemark		0		0		4 669 253	27 674 499	27 890 948	32 933 239
Irland		0		0		1 130 448	6 731 816	6 772 584	7 973 293
Großbritannien		0		0		6 459 705	38 467 520	38 700 480	45 561 677
Griechenland		0		0		509 781	3 344 041	10 791 480	3 595 594
Spanien		0		0		3 653 679	21 872 480	21 962 080	25 770 179
Portugal		0		0		203 170	32 866	2 157 175	1 432 999
Österreich		0		0		3 707 292	21 990 317	22 155 810	26 148 320
Finnland		0		0		743 435	2 524 940	4 965 235	5 243 608
Schweden		0		0		2 089 226	12 441 334	12 516 679	14 735 757
EU 15		0		0		126 665 710	744 503 093	776 596 924	893 400 261

GP-Abgabe = Grundproduktionsabgabe. - E-Abgabe = Ergänzungsabgabe.

Quellen: EU-Kommission, GD VI.

Tabelle A4.1: Produktionsabgaben für Isoglukose nach Ländern (EUR)

Länder	1996/97 GP - Abgabe		1997/98 GP - Abgabe		1998/99v GP - Abgabe		1996/97	1997/98	1998/99v
	A-Isoglukose	B-Isoglukose	A-Isoglukose	B-Isoglukose	A-Isoglukose	B-Isoglukose	B-Abgabe	Isoglukose B-Abgabe	B-Abgabe
EUR/t							96,89	97,83	99,42
Deutschland	153 950	34 359	153 950	36 257	153 950	36 257	624 566	665 460	676 282
Frankreich	84 683	22 041	84 683	22 041	84 683	22 041	400 648	404 539	411 118
Italien	88 318	20 767	88 318	20 784	88 318	20 796	377 491	381 470	387 893
Niederlande	39 583	9 321	39 583	9 134	39 583	9 323	169 435	167 647	173 893
Belgien	302 053	82 213	302 053	82 965	302 053	83 062	1 494 433	1 522 741	1 549 325
Großbritannien	115 646	28 357	115 646	29 581	115 646	30 846	515 465	542 924	575 367
Griechenland	56 085	13 206	56 085	13 209	56 085	13 191	240 060	242 430	246 045
Spanien	399 773	42 642	399 773	42 642	399 773	42 642	775 136	782 664	795 392
Portugal	43 143	10 160	43 143	10 160	43 143	10 160	184 686	186 479	189 512
Finnland	57 807	5 783	57 807	5 783	57 807	5 783	105 128	106 149	107 875
Summe	1 341 041	268 851	1 341 041	272 555	1 341 041	274 101	4 887 048	5 002 505	5 112 702
Deutschland	E-Abgabe		E-Abgabe		E-Abgabe		Gesamt	Gesamt	Gesamt
	812 875		855 667		1 009 634		0		143 145
Frankreich	511 263		603 390				0		85 548 507 372
Italien	490 572		579 113				0		82 106 486 576
Niederlande	216 364		259 605				0		36 807 218 339
Belgien	1 878 699		1 907 758		2 254 012		0		319 572
Großbritannien	659 469		688 151		841 112		0		119 252
Griechenland	311 724		367 413				0		52 092 309 351
Spanien	1 217 552		1 225 080		1 442 296		0		204 488
Portugal	239 783		282 929				0		40 113 237 989
Finnland	169 739		199 792				0		28 326 168 718
Summe	6 496 940		6 616 101		7 839 295		0		1 111 450

GP-Abgabe = Grundproduktionsabgabe. - E-Abgabe = Ergänzungsabgabe.

Quellen: EU-Kommission, GD VI

Tabelle A4.2: Produktionsabgaben für Inulinsirup nach Ländern (EUR)

	1996/97 GP - Abgabe		1997/98 GP - Abgabe		1998/99v GP - Abgabe	
	A-Inulinsirup	B-Inulinsirup	A-Inulinsirup	B-Inulinsirup	A-Inulinsirup	B-Inulinsirup
Niederlande	603 688		817 442		662 854	
Belgien	1 619 454		1 937 141		1 304 068	
Summe	2 223 142		2 754 584		1 966 923	
		E-Abgabe		E-Abgabe		E-Abgabe
Niederlande		0		0		109 505
Belgien		0		0		215 434
Summe		0		0		324 939
		Gesamt		Gesamt		Gesamt
Niederlande		603 688		817 442		772 359
Belgien		1 619 454		1 937 141		1 519 503
Summe		2 223 142		2 754 584		2 291 861

GP-Abgabe = Grundproduktionsabgabe; E-Abgabe = Ergänzungsabgabe.

Quellen: EU-Kommission, GD VI.

Tabelle A5

**Aufteilung der Produktionsabgabe
auf
Zuckerhersteller und Zuckerrübenanbauer**

Grundproduktionsabgabe (A + B-Quote)

2% vom Nettointerventionspreis (631,90 EUR/t) = 12,638 EUR/t WZ

1. Anteil der Zuckerrübenanbauer:

A-Zuckerrüben-Mindestpreis = 98 % vom Zuckerrüben Grundpreis
= 46,72 EUR/t

Anteil pro Tonne A- und B-Zuckerrüben:
Grundpreis - A-Zuckerrüben minus Mindestpreis
= 47,67 EUR - 46,72 EUR = 0,95 EUR/t

Anteil pro Tonne Weißzucker: 0,95 EUR * 7,6923 = 7,308 EUR/t

2. Anteil der Zuckerhersteller

12,638 EUR - 7,308 EUR = 5,330 EUR/t Weißzucker

Zuckerrübenanbauer: 57,83 % - Zuckerhersteller: 42,17 %

Zusätzliche Produktionsabgabe auf die B-Quote

bis zu 37,5 % des Nettointerventionspreises = 236,96 EUR/t WZ

1. Anteil der Zuckerrübenanbauer:

B-Zuckerrüben-Mindestpreis: 60,5 % vom Zuckerrüben Grundpreis
= 28,84 EUR/t

(Zusätzlicher) Anteil pro Tonne B-Zuckerrüben:
A-ZR-Mindestpreis minus B-ZR-Mindestpreis
= 46,72 EUR - 28,84 EUR = 17,88 EUR/t

Anteil pro Tonne Weißzucker: 17,88 EUR * 7,6923 = 137,538 EUR/t

2. Anteil der Zuckerhersteller

236,96 EUR - 137,538 EUR = 99,425 EUR/t Weißzucker

Zuckerrübenanbauer: 58,04 % - Zuckerhersteller: 41,96 %

Ergänzungsabgabe: Aufteilung wie bei der zusätzlichen Produktionsabgabe

Bemerkung: 1 t Zuckerrüben ergibt 130 kg Weißzucker (bei 16 % Zuckergehalt und 3 % Ausbeuteverlust) und damit ergeben 7,6923 t Zuckerrüben 1 t Weißzucker.

Tabelle A6: Produktionsabgaben für Zucker nach Ländern (Zuckerindustrie) (EUR)

Länder	1996/97		1997/98		1998/99v		1996/97	1997/98	1998/99v
	GP - Abgabe		GP - Abgabe		GP - Abgabe		B-Abgabe	GP - Abgabe B-Abgabe	B-Abgabe
	A-Zucker	B-Zucker	A-Zucker	B-Zucker	A-Zucker	B-Zucker			
Deutschland	14 059 769	4 326 067	14 059 769	4 325 945	14 059 769	4 316 003	78 614 960	79 375 503	80 504 628
Frankreich	15 052 032	4 046 944	14 961 626	4 046 944	14 956 156	4 046 944	73 542 636	74 256 203	75 485 991
Italien	7 035 315	964 057	7 036 006	1 285 536	7 036 006	1 323 249	17 519 207	23 587 933	24 682 018
Niederlande	3 677 912	970 116	3 677 912	970 116	3 677 912	719 673	17 629 322	17 800 376	13 423 766
Belgien	3 624 609	778 225	3 624 609	778 225	3 624 609	778 225	14 142 204	14 279 422	14 515 910
Dänemark	1 748 341	515 064	1 748 341	515 064	1 748 341	515 064	9 359 940	9 450 757	9 607 275
Irland	970 116	97 012	970 116	97 012	970 116	97 012	1 762 932	1 780 038	1 809 518
Großbritannien	5 543 520	554 352	5 543 520	554 352	5 543 520	554 352	10 073 898	10 171 643	10 340 100
Griechenland	1 410 411	0	1 545 789	154 579	1 301 498	0	0	2 836 324	0
Spanien	5 117 095	213 212	5 117 095	213 212	5 117 095	213 212	3 874 576	3 912 170	3 976 962
Portugal	13 862	0	345 821	29 006	342 496	8 922	0	532 221	166 416
Österreich	1 687 197	393 808	1 687 197	393 808	1 687 197	393 808	7 156 439	7 225 877	7 345 547
Finnland	711 239	18 358	711 239	71 122	711 239	60 091	333 601	1 305 002	1 120 847
Schweden	1 792 924	179 290	1 792 924	179 290	1 792 924	179 290	3 258 131	3 289 744	3 344 227
EU 15	62 444 342	13 056 505	62 821 965	13 614 212	62 568 879	13 205 845	237 267 848	249 803 213	246 323 204
	E-Abgabe		E-Abgabe		E-Abgabe		Gesamt	Gesamt	Gesamt
Deutschland	0		0		16 319 421		97 000 796	97 761 217	115 199 820
Frankreich	0		0		15 593 431		92 641 612	93 264 774	110 082 523
Italien	0		0		5 451 294		25 518 579	31 909 475	38 492 566
Niederlande	0		0		2 940 340		22 277 351	22 448 404	20 761 692
Belgien	0		0		3 121 626		18 545 038	18 682 256	22 040 370
Dänemark	0		0		1 959 112		11 623 345	11 714 162	13 829 792
Irland	0		0		474 310		2 830 060	2 847 165	3 350 955
Großbritannien	0		0		2 710 344		16 171 770	16 269 515	19 148 316
Griechenland	0		0		213 892		1 410 411	4 536 692	1 515 390
Spanien	0		0		1 533 000		9 204 884	9 242 478	10 840 269
Portugal	0		0		85 245		13 862	907 049	603 079
Österreich	0		0		1 555 495		9 237 445	9 306 882	10 982 048
Finnland	0		0		311 928		1 063 198	2 087 363	2 204 105
Schweden	0		0		876 591		5 230 345	5 261 958	6 193 032
EU 15	0		0		53 146 031		312 768 694	326 239 390	375 243 959

GP-Abgabe = Grundproduktionsabgabe; E-Abgabe = Ergänzungsabgabe.
 Quellen: EU-Kommission, GD VI.

Tabelle A7: Produktionsabgaben für Zucker nach Ländern (Landwirtschaft) (EUR)

Länder	1996/97 GP - Abgabe		1997/98 GP - Abgabe		1998/99v GP - Abgabe		1996/97	1997/98	1998/99v
	A-Zucker	B-Zucker	A-Zucker	B-Zucker	A-Zucker	B-Zucker	B-Abgabe	B-Abgabe	B-Abgabe
Deutschland	19 275 522	5 930 908	19 275 522	5 930 741	19 275 522	5 917 111	108 752 177	109 804 276	111 366 254
Frankreich	20 635 885	5 548 240	20 511 942	5 548 240	20 504 443	5 548 240	101 735 367	102 722 481	104 423 711
Italien	9 645 207	1 321 693	9 646 154	1 762 432	9 646 154	1 814 135	24 235 233	32 630 419	34 143 923
Niederlande	5 042 308	1 330 000	5 042 308	1 330 000	5 042 308	986 650	24 387 562	24 624 188	18 569 797
Belgien	4 969 231	1 066 923	4 969 231	1 066 923	4 969 231	1 066 923	19 563 648	19 753 470	20 080 615
Dänemark	2 396 923	706 137	2 396 923	706 137	2 396 923	706 137	12 948 093	13 073 726	13 290 245
Irland	1 330 000	133 000	1 330 000	133 000	1 330 000	133 000	2 438 756	2 462 419	2 503 200
Großbritannien	7 600 000	760 000	7 600 000	760 000	7 600 000	760 000	13 935 750	14 070 965	14 304 000
Griechenland	1 933 631	0	2 119 231	211 923	1 784 315	0	0	3 923 634	0
Spanien	7 015 385	292 308	7 015 385	292 308	7 015 385	292 308	5 359 904	5 411 910	5 501 538
Portugal	19 004	0	474 111	39 766	469 552	12 232	0	736 250	230 212
Österreich	2 313 097	539 900	2 313 097	539 900	2 313 097	539 900	9 899 876	9 995 932	10 161 479
Finnland	975 087	25 168	975 087	97 507	975 087	82 383	461 488	1 805 278	1 550 526
Schweden	2 458 045	245 802	2 458 045	245 802	2 458 045	245 802	4 507 143	4 550 875	4 626 244
EU 15	85 609 324	17 900 078	86 127 034	18 664 678	85 780 060	18 104 819	328 224 997	345 565 822	340 751 745
	E-Abgabe		E-Abgabe		E-Abgabe		Gesamt	Gesamt	Gesamt
Deutschland	0		0		22 575 506		133 958 608	135 010 539	159 134 393
Frankreich	0		0		21 571 208		127 919 492	128 782 663	152 047 601
Italien	0		0		7 541 059		35 202 133	44 039 004	53 145 271
Niederlande	0		0		4 067 526		30 759 869	30 996 496	28 666 280
Belgien	0		0		4 318 309		25 599 802	25 789 624	30 435 078
Dänemark	0		0		2 710 142		16 051 154	16 176 786	19 103 447
Irland	0		0		656 138		3 901 756	3 925 419	4 622 338
Großbritannien	0		0		3 749 361		22 295 750	22 430 965	26 413 361
Griechenland	0		0		295 889		1 933 631	6 254 788	2 080 203
Spanien	0		0		2 120 679		12 667 596	12 719 602	14 929 910
Portugal	0		0		117 924		19 004	1 250 127	829 920
Österreich	0		0		2 151 797		12 752 872	12 848 928	15 166 272
Finnland	0		0		431 507		1 461 743	2 877 872	3 039 503
Schweden	0		0		1 212 635		7 210 989	7 254 721	8 542 724
EU 15	0		0		73 519 679		431 734 398	450 357 533	518 156 302

GP-Abgabe = Grundproduktionsabgabe; E-Abgabe = Ergänzungsabgabe.

Quellen: EU-Kommission, GD VI.

Tabelle A8: **Zuckerexporte, Exporterstattungen und Produktionsabgaben für Zucker 1)**

Länder	Zuckerexporte 1000 t			Exporterstattungen 1000 EUR			Produktionsabgaben 1000 EUR			Exporterstattungen minus Produktion- abgaben, 1000 EUR		
	1996/97	1997/98	1998/99v	1996/97	1997/98	1998/99v	1996/97	1997/98	1998/99v	1996/97	1997/98	1998/99v
Deutschland	464	496		201 771	214 276		230 959	232 772	274 334	-29 188	-18 496	
Frankreich	1205	1167		523 997	504 153		220 561	222 047	262 130	303 436	282 106	
Italien	119	324		51 747	139 970		60 721	75 948	91 638	-8 973	64 022	
Niederlande	175	186		76 099	80 353		53 037	53 445	49 428	23 062	26 909	
Belgien	566	530		246 126	228 964		44 145	44 472	52 475	201 981	184 492	
Dänemark	156	182		67 837	78 625		27 674	27 891	32 933	40 162	50 734	
Irland	34	39		14 785	16 848		6 732	6 773	7 973	8 053	10 076	
Großbritannien	312	298		135 674	128 738		38 468	38 700	45 562	97 206	90 038	
Griechenland	36	65		15 655	28 080		3 344	10 791	3 596	12 311	17 289	
Spanien	137	140		59 575	60 481		21 872	21 962	25 770	37 702	38 519	
Portugal	6	37		2 609	15 984		33	2 157	1 433	2 576	13 827	
Österreich	68	84		29 570	36 289		21 990	22 156	26 148	7 580	14 133	
Finnland	50	46		21 743	19 872		2 525	4 965	5 244	19 218	14 907	
Schweden	52	49		22 612	21 168		12 441	12 517	14 736	10 171	8 652	
EU 15	3380	3643		1 469 800	1 573 804		744 503	776 597	893 400	725 297	797 207	

1) Einschließlich Verarbeitungsprodukte. Berechnet mit durchschnittlichen Erstattungssätzen, bietet daher nur einen groben Anhaltspunkt. Vergleiche Gesamterstattung mit Tabelle A2.

Quelle: EU-Kommission GD VI. - Eigene Berechnungen.

Tabelle A9: **Exporte und Exporterstattungen von Zucker in Verarbeitungsprodukten 1)**

Länder	Exporte, t			Erstattungen, 1000 EUR		
	1996/97	1997/98	1998/99	1996/97	1997/98	1998/99
Deutschland	206 087	221 506	151 220	84 738	89 533	71 548
Frankreich	74 000	76 000	72 000	30 427	30 719	34 066
Italien	50 924	66 003	66 000	20 939	26 679	31 227
Niederlande	136 000	136 000	140 000	55 920	54 971	66 240
Belgien	49 000	36 000	32 000	20 148	14 551	15 141
Dänemark	36 630	40 000	25 800	15 061	16 168	12 207
Irland	16 629	16 061	20 000	6 837	6 492	9 463
Großbritannien	96 000	54 000	71 000	39 473	21 827	33 593
Griechenland	20 000	22 000	23 500	8 224	8 892	11 119
Spanien	44 000	60 000	53 000	18 092	24 252	25 077
Portugal	3 000	7 000	4 000	1 234	2 829	1 893
Österreich	60 000	69 167	62 000	24 671	27 957	29 335
Finnland	50 000	15 000	10 000	20 559	6 063	4 731
Schweden	14 398	15 288	15 000	5 920	6 179	7 097
EU 15	856 668	834 025	745 520	352 240	337 114	352 737

1) Anhang-I und Nicht-Anhang-I Produkte, berechnet mit durchschnittlichen Koeffizienten.

Quelle: EU-Kommission, GD VI C3.

Tabelle A10: **Exporte und Exporterstattungen für Marktordnungserzeugnisse in Nicht-Anhang-I Produkten**

Produkte	Exporte, t			Erstattungen, 1000 EUR		
	1996/97	1997/98v	1998/99	1996/97	1997/98v	1998/99
Zucker	609 515	612 030		229 165	218 753	
Getreide	2 294 212	2 731 558		59 688	56 747	
Milch	249 648	280 325		234 698	260 336	
Eier	38 889	57 956		4 820	7 676	
Sonstige				20 400	21 000	
Gesamt				548 771	564 512	

Quelle: EU-Kommission, GD III E2.

Tabelle A11: **Verwendung von Zucker mit Produktionserstattung in der chemischen**

FAL-MA Arbeitsbericht 1999/1

Länder	Verwendung, t			Erstattungen, 1000 EUR		
	1996/97	1997/98	1998/99	1996/97	1997/98	1998/99
Deutschland	56 833	66 969	73 478	20 493	22 928	30 988
Frankreich	25 171	31 837	41 944	9 077	10 900	17 689
Italien	8 958	7 729	6 869	3 230	2 646	2 897
Niederlande	34 466	26 879	35 178	12 428	9 202	14 836
Belgien	6 236	9 776	11 952	2 249	3 347	5 041
Dänemark	18 031	27 142	14 354	6 502	9 292	6 054
Irland	2 613	1 613	485	942	552	205
Großbritannien	32 173	30 127	34 073	11 601	10 314	14 370
Griechenland	697	544	473	251	186	199
Spanien	44 451	44 838	56 882	16 028	15 351	23 989
Portugal	696	644	637	251	220	269
Österreich	15 316	7 670	31 320	5 523	2 626	13 208
Finnland	894	2 942	3 548	322	1 007	1 496
Schweden	3 409	1 321	1 323	1 229	452	558
EU 15	249 942	260 028	312 515	90 126	89 023	131 797

1) Einschließlich 60.000 t, für die Erstattungen aus dem EU-Haushalt gezahlt werden.

Quelle: EU-Kommission GD VI.

Tabelle A12: **Produktionsabgaben 1996/97-2000/01** (1000 EUR) 1)

Produkt	A-Zucker	B-Zucker		Gesamt o. E-Abgabe	E-Abgabe	Gesamt
	GP-Abgabe	GP-Abgabe	B-Abgabe			
1996/97						
Zucker	148 054	30 957	521 213	700 224		700 224
Isoglukose	1 341	269	4 503	6 113		6 113
Inulinsirup	2 223			2 223		2 223
Gesamt	151 618	31 225	525 716	708 560		708 560
Maximale B-Abgabe			585 452			
1997/98						
Zucker	148 949	32 279	576 500	757 727		757 727
Isoglukose	1 341	273	4 843	6 456		6 456
Inulinsirup	2 755			2 755		2 755
Gesamt	153 045	32 551	581 342	766 938		766 938
Maximale B-Abgabe			610 315			
1998/99						
Zucker	148 349	31 311	587 069	766 728	110 625	877 353
Isoglukose	1 341	274	5 113	6 728	971	7 699
Inulinsirup	1 967			1 967	284	2 251
Gesamt	151 657	31 585	592 181	775 423	111 879	887 302
Maximale B-Abgabe			592 189			
1999/2000 2)						
Zucker	147 524	31 356	587 921	766 801	12 998	779 799
Isoglukose	1 332	265	4 935	6 532	111	6 643
Inulinsirup	2 127			2 127	36	2 163
Gesamt	150 983	31 621	592 857	775 460	13 145	788 605
Maximale B-Abgabe			592 864			
2000/01 A						
Zucker	124 347	26 010	359 213	509 570		509 570
Isoglukose	1 099	218	2 972	4 289		4 289
Inulinsirup	1 801			1 801		1 801
Gesamt	127 247	26 228	362 185	515 660		515 660
Maximale B-Abgabe			491 732			
2000/01 B						
Zucker	142 027	29 530	343 964	515 521		515 521
Isoglukose	1 289	255	2 954	4 498		4 498
Inulinsirup	2 018			2 018		2 018
Gesamt	145 334	29 785	346 918	522 037		522 037
Maximale B-Abgabe			558 442			

1) Berechnet (auch rückwirkend) mit Angaben der GD III E2 zu den Nicht-Anhang-I Produkten. Daher nicht in allen Positionen vergleichbar mit Tabelle 2. - 2) Einschließlich einer Umwandlung von 100.000 t Quoten- in Nicht-Quotenzucker. - A) Szenario A mit NIV von 534,75 EUR/t WZ und 95.000 t Quotenumwandlung. - B) Szenario B mit NIV von 631,90 EUR/t WZ und 575.000 t Quotenumwandlung.

Quellen: EU-Kommission, GD VI und GD III. - Eigene Berechnungen.